

Aktenstücke zur Kurkölnischen Steuergeschichte.

Mitgeteilt und eingeleitet

von

Dr. Armin Tille, Leipzig.

Den Steuerverhältnissen des Kölner Erzstifts wollte ich eine eingehendere Untersuchung widmen, und zwar hoffte ich dadurch, sowohl über die noch wenig bearbeitete Entwicklung der landständischen Verfassung im Kurstaat und über die Tätigkeit der erzstiftischen Stände Aufschlüsse zu geben als auch das Wissen vom Steuerwesen der deutschen Territorien¹⁾ zu vervollständigen und nicht zuletzt einen wesentlichen Beitrag zur inneren Geschichte des Erzstifts zu liefern. Da das Material bei der Zerstreung des kurfürstlichen Archivs nicht an einer Stelle zu finden ist, so mussten vor allem die vereinzelt Stücke gesammelt werden; diese Sammelarbeit wiederum verhinderte ein systematisches Vordringen, veranlasste vielmehr ein Zusammentragen vieler einschlägiger Notizen, vorläufig ohne Berücksichtigung ihres Wertes. Für das ausgehende Mittelalter sind die gewonnenen Nachrichten, soweit sie nicht bereits gedruckt vorliegen, zu unbedeutend und zu wenig zusammenhängend, als dass sie sich nutzbringend verwenden liessen, aber von höchstem allgemeinen Interesse sind die Versuche zu einer Reform des Steuerwesens seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Da mich gegenwärtig andere Aufgaben in Anspruch nehmen

1) Eine Steuergeschichte, die noch unter der Herrschaft der alten Verhältnisse entstanden ist, gibt es für Göttingen: Fr. L. v. Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens des Fürstentums Calenberg und Göttingen. Frankfurt und Leipzig 1799. Über die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 25. Bd. (Jena 1875) S. 297—312. — Viel eingehender ist die mittelalterliche Steuerverfassung der Territorien bisher behandelt worden, z. B. Jülich-Berg durch v. Below (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 26. und 28. Bd.), Geldern durch Gustav Müller (Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Dissert. Marburg 1889, S. 36—68), Kleve-Mark durch Emil Niepmann (Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kleve-Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Dissert. München 1891), die Kur-Pfalz durch Karl Christ (Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg. 3. Bd. (1898), S. 200—264), Bayern durch Baasch (Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief (1311), Dissert. Marburg 1888).

und ich kaum Aussicht habe, die Kölnische Steuergeschichte weiter zu verfolgen, so möchte ich wenigstens das dem Bonner Stadtarchiv¹⁾ entstammende Material, welches ich vollständig durchgearbeitet habe, veröffentlichen: vielleicht fühlt sich ein anderer dadurch angeregt, sich eingehender mit diesem lohnenden Stoffe zu beschäftigen!

Eine Geschichte des Erzstiftisch-kölnischen Steuerwesens hat bereits 1820 ein Anonymus versucht: es ist dies geschehen in einem Aufsätze des „Bonner Wochenblattes“²⁾, der den Titel trägt „Zur Geschichte des Steuerwesens im Kurfürstentum Köln“. Der Verfasser hat jedenfalls die Zustände des Kurstaats noch gekannt, er hat sich auch durch ein ganz beträchtliches Aktenmaterial durchgearbeitet und seine positiven Angaben erweisen sich fast durchgängig als richtig, aber der Aufsatz ist eine Tendenzschrift, denn er soll dem Leser klar machen, dass hohe Steuern durchaus kein Unglück für das Land seien, wenigstens kein Massstab für das Wohl- oder Übelbefinden seiner Bewohner. Und dieser Satz wird durch das Beispiel des Kurstaates Köln erhärtet, indem dessen Steuerverfassung und vergleichsweise niedrigen Steuersätze in ihrer Entstehung beschrieben werden, während der als wesentlich bekannt vorausgesetzte niedrige Stand der Landeskultur vor dem Einfall der Franzosen nur kurz gestreift wird. Da die Landesrechnungen zerstreut seien, so meint der Anonymus, so wird man die wirkliche Höhe der Steuern im 18. Jahrhundert nicht ermitteln können, aber seiner Berechnung nach wird die jährliche Steuersumme bedeutend unter 200000 Thalern geblieben sein, während in Jülich-Berg jährlich etwa 600000 Thaler aufgebracht wurden. Dass diese Angaben wenigstens fürs Jahr 1704, in welchem noch sogar Krieg das Land heimsuchte, richtig sind, ergibt sich aus der unten (I. Nr. 2) in ihren Ergebnissen mitgetheilten Landesrechnung, in welcher nicht ganz 144000 Reichsthaler als Einnahme erscheinen.

Mit der landständischen Verfassung des Kurstaats, dem Steuerwesen und den damit zusammenhängenden Landesdeskriptionen beschäftigt sich ausführlicher Ferdinand Walter³⁾, er gibt reichliche Nachweise über die älteren Drucke, die ihm als Quellen dienen (auch er hat das Bonner Stadtarchiv anscheinend benutzt), und druckt als Beilagen die für die Steuerverfassung höchst wichtige „Hof- und Kanzleiordnung“ des Erzbischofs Ruprecht von 1469 ab.

1) Über die Bestände desselben vergleiche die knappe Übersicht in der „Bonner Zeitung“ 1899 Nr. 246 vom 15. Okt. Es handelt sich um die Abteilung „Landesherrliche Simpelsteuer“ KI, A 5. — Das für eine Weiterführung der Untersuchung Notwendigste wäre die genaue Inventarisierung der entsprechenden Abteilungen in den Archiven aller vormals erzstiftischen Städte, denn diese werden sich gegenseitig ergänzen. Für Andernach vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 59. Heft (1894) S. 161 Nr. III. A 6 u. besonders S. 169 Nr. 17; für Linz ebenda S. 260 Nr. 1—7, 9—12, 16, 17, 22—25; für Kempen ebenda 64. Heft (1897), S. 74 Nr. 12, 13 und S. 82 Nr. 30—33; für Neuss ebenda S. 227 Nr. 2 ff.; für Brühl Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Arch., 1, Bd., S. 8 Nr. 12, 15; für Rheinbach ebenda S. 202 Nr. 1, 2, 4, 5, 10, 11.

2) Nr. 43 bis 46 (1. Juni bis 11. Juni) 1820.

3) Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln (Bonn 1866), S. 182—216.

Während die Erblandesvereinigung von 1463 bezüglich der Steuerbewilligung nichts enthält, ebenso wenig die von 1550, so bilden in Ruprechts Ordnung die Absätze 47 bis 53¹⁾ die ersten systematischen Nachrichten über das Steuerwesen im Kurstaate, und der Landtagsabschied von 1544²⁾, welcher näheres über die Erhebung der Türkensteuer bestimmt, bildet den Ausgangspunkt für die weitere Ausbildung der Steuerverfassung, die erst auf dem Landtage von 1669 nach vorherigen mehrfach verfehlten Versuchen auf einen brauchbaren Fuss gestellt wird — und zwar den Vorschlägen der Stände entsprechend³⁾. Die damals geschaffene Steuerordnung ist von hoher allgemeiner Bedeutung, weil darin endlich ein Mittelweg gefunden wird zwischen den alten Privilegien und den Anforderungen, welche die Zeit an den modernen Staat stellt. So fleissig auch Walter das verstreute Material gesammelt hat, so wenig hat er es doch geschichtlich durchdrungen. Der Fortschritt im Besteuerungsmodus, zu dem die entsprechenden Erscheinungen in den Städten und sonstigen Territorien sowie die in den Entwürfen zur Reichsfinanzreform im 15. und 16. Jahrhundert enthaltenen in Parallele hätten gestellt werden müssen, ist ihm entgangen. Während 1469 noch nicht feststeht, welche Art der Besteuerung in Anwendung kommt, vielmehr die Kopfsteuer, Herdsteuer und Viehsteuer⁴⁾ als gleichwertig neben einander stehend und in gleicher Weise möglich bezeichnet werden, wird 1544 bereits die Aufzeichnung des Landes und die Wertabschätzung desselben gefordert und zugleich die Kapitalisierung aller Rente mit dem zwanzigfachen Werte geboten: es ist hier also allein an eine Vermögenssteuer als möglich und zweckmässig gedacht, und an dieser wird in der Folgezeit als Grundlage festgehalten. Das System der Rentkapitalisierung ist besser ausgebildet 1575, wie die bei der Steuererhebung dieses Jahres in der Stadt Bonn angewandte Taxe, nach der die

1) Walter, S. 414.

2) Die wichtige Stelle daraus bei Walter, S. 420.

3) Vgl. unten Nr. V. — In wie hohem Masse im 18. Jahrh. das Steuerwesen ständische Angelegenheit ist, zeigt sich deutlich 1772 beim Streit um die Erhöhung des städtischen *Quantums intra muros*, denn da bitten die Städte den Kurfürsten um ihren Schutz gegenüber Grafenstand und Ritterschaft (vgl. unten Nr. VII. B), aber von einer verfassungsgemässen Mitwirkung des Landesherrn bei der Steuerverteilung ist gar nicht mehr die Rede. Auch schon 1605 versammeln sich die Abgeordneten der Städte, um den Generaleinnehmer der erzstiftisch Cölnischen Stände behufs *gemeiner collectation und ausgab* zu kontrollieren und zu unterstützen. Vgl. Einladungsschreiben der Stadt Andernach an die übrigen Städte zur Beschickung eines Tages in Deutz vom 25. Okt. 1605. (Archiv der Schweppenburg, Archivübersicht 2. Bd. S. 97. Nr. 11—12.)

4) Hofordnung § 48 . . . *es sy uff das heupt det menschen, hertstat oder claen*. Mit letzterem ist die Klauensteuer (vom Vieh) gemeint. Über deren Vorkommen im Mittelalter vgl. Grimm, Wörterbuch unter „Klaue“ 2a, auch Adelung, Wörterbuch unter „Klauensteuer“. Wenn Viehzählungen vorgenommen werden, z. B. 1589 im Amt Meeden (Blätter zur näheren Kunde Westfalens, 20. Jahrg. 1882, S. 46—48), ist wohl auch immer an eine Viehsteuer zu denken.

Rentkapitalisierung erfolgt, ausweist¹⁾. In anderen Städten und auf dem Lande wird eine andere Taxe, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, in Übung gewesen sein, aber jedenfalls mit der schematischen Ansetzung des Vermögens zum zwanzigfachen Betrag der Rente²⁾ hat man gebrochen. Der Landtag von 1587 und — nach aufregenden Kämpfen zwischen Landesherrschaft und Ständen³⁾ — der von 1599 führen die Entwicklung wieder ein Stück vorwärts, denn jetzt wird es klar, dass die bisher nur nebenbei geforderte Deskription jedes einzelnen Stückes Land das unerlässlich Notwendigste ist, wenn man die Steuerverfassung festigen will: es werden deshalb ganz eingehende Bestimmungen getroffen, damit die Verzeichnung alles Landes zustande kommt. In der Tat haben damals manche Klöster, Herren und Gemeinden mit der Vermessung, Aufzeichnung und Wertabschätzung der Ländereien und mit der Anlage von Rentenverzeichnissen begonnen. So findet sich gegenwärtig im Pfarrarchiv zu Buschhoven⁴⁾ das entsprechende Verzeichnis des Klosters Schillingskapelle und eine unvollständige Hs. desselben im Pfarrarchiv zu Heimerzheim⁵⁾. In der Herrschaft Miel haben die Herren Quad von Landskron, die sich damit vor den meisten ihrer Standesgenossen rühmlichst auszeichnen, sowohl 1587 als auch 1599 das Verzeichnis sorgfältig bearbeiten lassen⁶⁾. Der Ritter Schall zu Schwadorf hatte schon 1545 seine Ländereien vermessen lassen⁷⁾ — er hat also schon dem Landtagsabschied von 1544 entsprechend gehandelt und kann deshalb ehrend neben den Quad

1) Vgl. unten Nr. II, auch angezogen bei Walter, S. 195. In Bonn hat auch 1575 eine Deskription stattgefunden; wir kennen wenigstens des Ergebnis derselben für das St. Cassius-Stift, veröffentlicht in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 45. Heft (1886), S. 169—170 als *Extractus antiquae descriptionis bonorum tam ecclesiasticorum quam nobilium in districtu oppidi Bonnensis de anno 1575*.

2) Wenn man die Rente, welche Einkommen darstellt, in einem Vermögenssteuersystem unterbringen wollte, so war es notwendig, sie zu kapitalisieren etwa mit dem Zwanzigfachen ihres Nennwertes. Aber bei der grossen Zahl von Naturalrenten machte eben deren Umrechnung in Geldwert, um addieren zu können, die grösste Schwierigkeit, denn stets behauptete der Steuerzahler, dass seine Rente zu hoch angesetzt sei.

3) Einen Einblick in dieselben gewähren 2 Aktenstücke im Archive zu Schloss Schweppenburg (Archivübersicht 2. Bd. S. 96/97 Nr. 10). Am 25. Juli versammeln sich die Städte zu Linz, um gegen die *aufgedrungene neue matricul und collectation* zu protestieren, sie versichern sich der Hilfe des Grafenstands und erhalten sie in einem lebenswürdigen Schreiben des Grafen Hermann v. Blankenheim als Ältesten des Grafenstands vom 1. August 1598. Am 4. August wird dem Koadjutor in Bonn eine Bittschrift überreicht, zugleich zum Kurfürsten nach Westfalen und ans Domkapitel geschickt. Am 9. August findet zu Bonn ein neuer Städtetag statt, welcher lehrt, dass man bis zum Äussersten gehen würde.

4) Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz 1. Bd. S. 174/75, Nr. 8.

5) Ebenda, S. 180, Nr. 7.

6) Ebenda, S. 190, Nr. 4 und 5. 1587 wird jeder Morgen Ackerland mit 9 Albus, jeder Morgen Garten, Baumgarten und Benden mit 18 Albus Steuer belegt.

7) Ebenda S. 15, Nr. 1.

von Landskron genannt werden. Das Gericht Bliesheim ist zwar erst im Oktober 1601 dazu gekommen, das Land in gehöriger Weise zu verzeichnen, aber wenn auch etwas spät, so wurde damit doch dem Landtagsabschiede entsprochen¹⁾. Auch die Vermessung der Stadt Bonn 1603, über deren Ergebnisse uns die unter Nr. IV wiedergegebene Aufzeichnung belehrt, wird noch als nachträgliche Ausführung des Landtagsbeschlusses von 1599 zu betrachten sein. Auch in Andernach wurde 1599 aus der Deskription begonnen; eine erste Unterlage, die vermutlich der Rat von den Zünften eingefordert hat, liegt bruchstückweise noch vor: *Zunftzettulen belangend descriptionem bonorum de anno 1599*²⁾. Freilich dies sind Ausnahmen: die Klagen, dass die Vermessung nicht voran gehen wolle, kehren immer wieder, 1660 ergeht eine neue Verordnung, in deren Verfolg die Blankenheimische Herrschaft Erp deskribiert wird³⁾, und erst im Zusammenhange mit dem Landtage von 1669 kommt sie überall zustande.

Natürlich war es jetzt um so leichter, da mit dem Adel ein Ausgleich gefunden war⁴⁾, also grundsätzlicher Widerstand nicht mehr geleistet wurde, und ausserdem die älteren Vorarbeiten, die grössere technische Übung in der Landvermessung und die allgemeine Gewöhnung des Volks an die Besteuerung dem Fortgange der Arbeit zu statten kamen. Die kartographische Aufnahme des Bonner Limitenbezirks vor dem Jahre 1580⁵⁾ hängt vielleicht auch schon mit der Landvermessung im Stadtgebiete zusammen, aber sie ist, so weit man sehen kann, noch eine rechte Ausnahme, denn erst im 18. Jahrhundert finden sich Flurkarten in grösserer Anzahl⁶⁾. Sogenannte „Messbücher“ oder „Landmassprotokolle“, in denen für eine Gemeinde jedes Landesstück mit Angabe der Grösse und des Wertes aufgeführt ist, liegen aus dem 18. Jahrhundert aus vielen Landgemeinden vor, und zwar ebenso von solchen kurkölnischen wie benachbarten Gebietes⁷⁾. Sie hätten natürlich innerhalb gewisser Zeiten immer

1) Ebenda, S. 205, Nr. 1.

2) Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 59. Heft S. 169, Nr. 13.

3) Archivübersicht 1. Bd., S. 207, Nr. 1.

4) Die Steuerordnung von 1669, wie sie unten im Wortlaut folgt, ist kein theoretisches Elaborat, sondern das Ergebnis unendlicher Vorverhandlungen und Kompromisse. Keine der positiven Bestimmungen ist völlig neu, sondern jede lehnt sich an etwas früher bereits Erdachtes oder Geübtes an, neu ist nur die Zusammenfassung, die — so gut es gehen will — allen Anforderungen gerecht wird. — Wie anders sich speziell der Adel jetzt bezüglich der Deskription verhält, ergibt sich aus einem Aktenstücke vom 2. Januar 1669 (Archiv des Freiherrn v. Solemacher-Antweiler in Namedy, Archivübersicht 2. Bd. S. 87/88, Nr. 12), worin der Inhaber des adeligen Sitzes *Vorwinckel* bei Linn sich von Bürgermeister, Schöffen und Rat daselbst die Dinge im voraus bescheinigen lässt, welche die kurfürstliche Kommission bezüglich der *sich für adelich ausgehenden sitzer oder häuser* feststellen soll. Von einem grundsätzlichen Protest gegen die Besteuerung und Deskription ist nichts mehr zu spüren.

5) Tille, Übersicht 1. Bd. S. 146, Nr. 3.

6) Ebenda, Stichwort „Flurkarten“ im Register. Werke der beiden kurkölnischen Landmesser Matthias und Franz Ehman s. S. 72 Nr. 1 und S. 66 Nr. 1. Im 2. Bd. S. 193 Nr. 1 (Karte von Orsbeck 1694) und S. 209 Nr. 37 (Wassenberger Kirchenbusch 1672).

7) Ebenda S. 45, Nr. 2 (Gladbach); S. 46, Nr. 4; S. 212, Nr. 21 (Frauenberg); S. 230, Nr. 2

wieder durchgesehen, erneuert und auf den gegenwärtigen Stand gebracht werden müssen, aber so weit das Erzstift in Frage kommt, war 1669 wohl überall die Grundlage schon vorhanden und nachher dürfte nur in wenigen Fällen thatsächlich die Deskription, und das heisst die Steuermatrikel, verändert worden sein ¹⁾. Dem modernen Denken nach ist es ganz selbstverständlich, dass eine genaue Vermessung und Verzeichnung des Grund und Bodens vor sich gehen musste, wenn man eine gerechte Vermögenssteuer — denn in Grundbesitz bestand ja der weitaus grösste Teil alles Vermögens ²⁾ — umlegen wollte, aber die Zeitgenossen sahen darin schwere Eingriffe in ihr Eigentumsrecht und leisteten einen passiven Widerstand, den wir heute nur zu ahnen vermögen.

In kluger Weise macht sich die Steuerordnung von 1669 die viel weiter gediehene Verwaltung der Städte zu Nutze, indem sie — einer alten Gewohnheit folgend ³⁾ — jetzt auf neuer Grundlage für jede Stadt ein Fixum festsetzt und zugleich die „Freiheiten“ hinzufügt, so dass jetzt 37 Komplexe so summarisch abgethan werden. Für diese war damit eine neue Deskription und Wertschätzung der Ländereien von Landeswegen unnötig, obwohl man jedenfalls gerade dort damit weiter vorangeschritten war; es wurde vielmehr in den Städten und Freiheiten der Ortsobrigkeit überlassen, den richtigen Modus für die Aufbringung der Steuer zu finden. Für Bonn ist bereits eine Steuer-

(Lommersum); S. 309, Nr. 1 (Breit); Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein, 19. Heft, S. 292 (Niederdollendorf). — Ein beschädigtes Exemplar der Generallandesdeskription des Jülichischen Amtes Aldenhoven findet sich im Archiv des katholischen Pfarramts zu Gereonsweiler (Archivübersicht 2. Bd. S. 10, Nr. 9. Vgl. auch 1. Bd. S. 98, Nr. 5 und 97, Nr. 2 (Kirchherten 1588 und 1664) sowie 2. Bd. S. 105, Nr. 26 (1671 Doveren) S. 113, Nr. 1 (Immerath). Abschriftlich ist darin der Erlass Philipp Wilhelms von 1670, August 29, enthalten, worin wiederholt die bisher unausgeführt gebliebene Verzeichnung allen Grund und Bodens befohlen wird.

1) Es ist eine überall zu machende Beobachtung, dass eine einmal vorhandene Steuermatrikel nur selten zeitentsprechend abgeändert worden ist und dass gerade darin eine besondere Ungerechtigkeit in der Steuerverteilung lag: in Jülich wurde der Steueranschlag von 1447 noch bis tief in das 16. Jahrh. hinein benutzt (Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung S. 20/21), in Schlesien wurde noch nach 1720 die Steuer nach einem 1527 aufgestellten Kataster erhoben (Tschierschky, Die Wirtschaftspolitik des Schlesienschen Kommerzkollegs, Gotha 1902, S. 13).

2) Wie die geplante Vermögenssteuer im 16. Jahrh. als Grundsteuer erscheint, zeigt Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrh. (1884) S. 19.

3) Bereits vor 1560 gab es für die Städte des Erzstifts eine solche Veranlagung, welche den aliquoten Teil jeder Stadt bei Aufbringung von 1000 Goldgulden feststellte. Sie ist enthalten im „Schwarzen Buch“ der Stadt Andernach (Stadtarchiv dasselbst) Bl. 111^a: *die alte ausdeilung, so zwischen den stetten des ertzstifts von alters gewesen, was ein jeder von dem thausend goldgulden zu geben schuldig*. Hier sind 18 Städte aufgeführt. Nachdem Jülich die an Köln verpfändeten Städte Sinzig und Remagen 1560 wieder eingelöst hatte, wurde 1572 eine neue Verteilung getroffen, da nunmehr für 1000 Goldgulden nur noch 16 Städte da waren, und diese Verteilung ist Bl. 111^b verzeichnet.

liste von 1620 vorhanden ¹⁾, in welcher eine Grund- und Gebäudesteuer umgelegt ist. Der alte geistliche Besitz war danach steuerfrei, aber später von der Geistlichkeit hinzu erworbener Grund und Boden musste nach allgemeiner Gewohnheit versteuert werden. Unter der Abteilung „Städtische Akten, — Finanzwesen“ finden sich im Bonner Stadtarchiv noch eine ganze Reihe jüngerer Steuerveranlagungen der Stadt, welche für die Topographie und Sozialstatistik ein in gleicher Weise brauchbares Material enthalten.

Das Verzeichnis der Ländereien im Erzstift nach dem Stande von 1669 heisst landläufig *Agraria descriptio des Erzstifts Cöllen* ²⁾. Ob es überhaupt ein vollständiges Exemplar gegeben hat, muss fast zweifelhaft erscheinen, denn für jede Gemeinde bildet die Aufzeichnung bereits einen stattlichen Band — es ist ja, wenn auch in anderer Anlage und zu anderem Zwecke im Wesen dasselbe wie das moderne Grundbuch. Die Zusammenfassung für das ganze Erzstift ³⁾ gibt nur die Endergebnisse an, getrennt für das obere und niedere Erzstift. Auszüge daraus in knappster Form liegen verschiedentlich vor ⁴⁾. In den Deskriptionsprotokollen für die einzelnen Gemeinden, also im Urmaterial der Landesverzeichnung, haben wir einen ganz ausgezeichneten Stoff, welcher eine statistische Bearbeitung zulässt: für die Gemeinde Rommerskirchen habe ich Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts, die auf das Landmassprotokoll des Amtes Hülchrath von 1663 zurückgehen — dort ist also das Werk schon vor 1669 abgeschlossen gewesen —, in dieser Richtung ausgebeutet ⁵⁾ und über die Verteilung des Grundbesitzes unter Geistlichkeit, Adel und Bauern beachtenswerte Ergebnisse gewonnen. Fabricius ⁶⁾ fusst auf der Deskription bei der systematischen Darstellung des Erzstifts Köln, er verzeichnet auch ⁷⁾ die im Staatsarchiv zu Düsseldorf und in der Hofbibliothek zu Darmstadt befindlichen Exemplare derselben. Die Angaben über die Zahl der Häuser in den einzelnen Orten (1670) sind die jener allgemeinen Aufnahme.

Ausserhalb der Vermögens- bzw. Grundsteuer ⁸⁾ gibt es auch noch ge-

1) Es ist als *Geschossregister* bezeichnet und in den Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein, 23. Heft, S. 273 ff. veröffentlicht.

2) Tille, Übersicht 1. Bd., S. 171, Nr. 43.

3) Bonner Stadtarchiv, Erzstiftische Steuern, Nr. 1 und 9.

4) z. B. Tille, Übersicht S. 171, Nr. 43 und Bonner Stadtarchiv, Erzstiftische Steuern, Nr. 4.

5) Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrheins, 62. Heft (1896), S. 165.

6) Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, 2. Bd. (Bonn, Behrendt, 1898). Auch der 2. Bd. der „Alten und neuen Erzdiözese Köln“ von Binterim und Mooren, 2. Aufl., beschäftigt sich mit der Landesdeskription von 1599 und 1669. Vgl. dazu die Besprechung im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 12. Bd. (1893), Sp. 231.

7) a. a. O. S. 53/54.

8) 1599 ist grundsätzlich an eine Einkommensteuer gedacht und nur aushilfsweise, wo sich das Einkommen nicht berechnen lässt, an die Vermögenssteuer, aber 1669 ist letztere die alleinige Grundlage als der der Zeit am leichtesten verständliche Steuermodus. Aber auch der Rückgang der wirtschaftlichen Kultur während der Zwischenzeit dürfte in diesem offenbaren Rückschritt zum Ausdruck kommen.

legentlich Kopfsteuern¹⁾. Für 1664 haben wir einen solchen recht bemerkenswerten Kopfsteueranschlag des Amtes Bonn (I, Nr. 3): eine Probe, die unten gegeben wird, mag zeigen, wie er sich statistisch ausbeuten liesse. Besonderes Kopfzerbrechen hat den Steuertechnikern des 16. und 17. Jahrhunderts die gerechte Heranziehung der ländlichen abhängigen Bevölkerung verursacht, denn diese besass ja das bebaute Land nicht zu eigen, konnte mithin von der Vermögenssteuer nicht getroffen werden, aber dem Grundherrn durfte man eine solche erst recht nicht aufbürden. Das Auskunftsmittel ward hier in einer *gewinn- und gewerbsteuer* gefunden, d. h. in einer als Besteuerung des Arbeitsertrages — also Einkommensteuer — gedachten Steuer, die aber als ermässigte Grundsteuer veranlagt wird²⁾. Bei der Steuerreform von 1669 wird, wie Artikel 13 und 19 zeigen, mit diesem System gebrochen und das Erbpacht- u. s. w. Land wie eigen veranschlagt, doch so, dass Grundherr und Halfmann sich ihrerseits über den Steuerbetrag vereinigen müssen.

Die Steuerreform, wie wir sie in einzelnen Punkten eben kennen gelernt haben, war seit Mitte des 16. Jahrhs. schon unbedingt nötig, denn das Erzstift stand vor dem finanziellen Ruin. Die Verhältnisse, die dazu geführt haben, sind bereits eingehend dargestellt worden³⁾ und dürfen namentlich bei den Ereignissen von 1599 keinen Augenblick vergessen werden, aber gerade die für das Wesen des Territoriums so charakteristische Steuerreform selbst ist in diesem Zusammenhange noch nicht gewürdigt worden, so wichtig für die innere und äussere Geschichte des Erzstifts wie für das Finanzwesen der Territorien überhaupt sie auch ist. Wie eingangs bemerkt, verhindern mich äussere Gründe, meine Studien fortzusetzen. Neben obigen nur im allgemeinen orientierenden Bemerkungen will ich einige für den Gegenstand höchst wichtige bisher unberücksichtigte Aktenstücke mitteilen. Sie sind sämtlich dem Bonner Stadtarchive entnommen, während eine beträchtliche Anzahl anderer Aktenstücke aus verschiedensten Archiven oben nur ihrem Hauptinhalt nach kurz charakterisiert wurde. Ich beginne mit einer genauen Inhaltsangabe alles dessen, was das Bonner Stadtarchiv in der Hauptabteilung „Kurkölnische Zeit, Allgemeine Landesverwaltung“ unter „Erzstiftische Simpelsteuer“ in zehn Faszikeln enthält. Ob ein Inventar des ganzen Archivs, welches in Aussicht gestellt ist, sobald im Druck erscheinen kann, bleibt abzuwarten, und schwerlich würden dann

1) Walter, Erzstift, S. 214. In Jülich wurde 1532 und 1564 eine Kommunitanzählung vorgenommen, um durch ihre Besteuerung die Türkenhilfe aufzubringen. Vgl. Ritter, Zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im 16. Jahrh. (Universitätsprogramm, Bonn 1884), S. 10/11.

2) Vgl. Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung S. 21, sowie Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 12. Jahrg. (1893), Sp. 212.

3) Vgl. Ruetz, Die Finanzzustände im Erzstift Köln 1584—88 (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 72. Heft, 1901, S. 1—88), Unkel, Die Finanzlage im Erzstifte Köln 1589—94 (Historisches Jahrbuch, 10. Bd. S. 493—524 u. 717—747). Eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Erzstifts 1594—98 veröffentlichte Stieve in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 17. Bd. (1881) S. 157—169.

die Inhaltsangaben durchgängig so ins einzelne gehen können. Aus diesem Material selbst folgen dann der Zeitfolge nach einige andere Aktenstücke, unter denen sich die beiden Steuerordnungen von 1599 und 1669 an Umfang und Bedeutung auszeichnen. Aber auch für manche andere Gebiete, namentlich für die Geschichte der landständischen Verfassung und sonstige Verhältnisse, fallen gleichzeitig nicht uninteressante Mitteilungen ab: es sei hier nur auf die Beziehungen zwischen Stadt und Land hingewiesen, wie sie aus den beiden Schriftstücken unter Nr. VII zu uns sprechen.

I.

Akten über das erzstiftische Steuerwesen im Bonner Stadtarchiv.

Nr. 1. *Steuerveranlagung im Erzstift 1671/72* (1 Bd. fol., ohne Einband, 476 Seiten; ganz ähnlich nach Wesen und Anlage ist Nr. 9 von 1713).

I. Oberstift:

- a) Eigene Güter des Domstifts, nach Ämtern und innerhalb dieser nach Orten angeordnet S. 1—5
- b) Güter der Angehörigen des Grafenstands S. 6—13
- c) Güter der Angehörigen der Ritterschaft, beide in ebensolcher Ordnung S. 14—163
- d) *Stadt und ämbter in oberen Ertzstift Cöllen sambt dem anschlag der communitaeten und der gewinn und gewerbsteuren de anno 1671 à 1672.* Hier ist bei jedem Orte zu ersehen, welche geistlichen Korporationen daselbst begütert waren¹⁾ S. 164—237
- e) *Herrlichkeiten des oberen Ertzstifts, gewinn und gewerb* S. 238—269

II. Niederstift:

- a) Eigene Güter des Domstifts S. 270—274
- b) Grafenstand S. 275—279
- c) Ritterschaft S. 280—368
- d) Städte und Ämter S. 369—441
- e) Herrlichkeiten S. 442—476

Nr. 2. *Vollständige Landesrechnung* (Bezeichnung einer Hand 18. Jahrhunderts) von 1704, denn 2 gedruckte Erlasse vom 29. April und 9. August 1704, die Ausschreibung von 6 und 12 Simpeln betreffend, sind vorgeheftet; Steuertermine sind: Pfingsten, Jacobi, Mariä Geburt, Simon und Judä, Mariä Empfängnis, Mariä Reinigung. (1 Bd. fol. ohne Einband, 52 Bl. nicht foliiert.)

Die Steuersummen sind (unter Weglassung von Albus und Heller):

I. Oberstift:

a) Domkapitel	2449	Gulden
b) Grafenstand	2351	"
c) Ritterschaft	41919	"
d) Städte	80496	"
e) Ämter	107012	"
f) Herrlichkeiten	62506	"

296735 Gulden

Zusammen 550997 Gulden, dazu ein Rückstand

5600 "

556597 Gulden = 143994 Reichsthaler.

II. Niederstift:

a) Domkapitel	4742	Gulden
b) Grafenstand	1288	"
c) Ritterschaft	39742	"
d) Städte	29397	"
e) Ämter	138079	"
f) Herrlichkeiten	41011	"

254262 Gulden

1) In Nr. 9 ist dasselbe enthalten S. 70—118.

Weitere Abrechnungen schliessen sich an, dann folgen die Ausgaben, vom 19. April 1704 anfangend, an *Subsidie gelder*, *Hoffcammer-Pensionen*, Verpflegung des Landtags April bis Juni 1705 (Diäten!), *Donativa beim Landtag*, *Particulärpensionen* für 1704 und 1705, *Salaria ordinaria* für 1704, *Extraordinarie ausgaben*. Die Erklärung über richtigen Befund der Rechnung seitens der Stände ist datiert den 12. Juli 1706.

Die 3 anfangs unbeschriebenen Vorsatzblätter enthalten die nach der Ordnung von 1669 freien Besitzungen des Domkapitels, die Simpeln im Amt und in der Stadt Bonn, Gewinn und Gewerh in Amt und Stadt Bonn.

Nr. 3. *Capitations Anschlag des amts Bonn auff beide Termin Bartholomaei et Martini 1664* (1 Aktenstück, fol. 134 SS.).

Innerhalb der Dingstühle (Widdig, Duisdorf, Dottendorf, Waldorf) sind die Dörfer aufgeführt und innerhalb dieser erst die einheimischen und dann die auswärtigen Beerbten nebst den Steuersätzen, so dass ein genaues Verzeichnis der wirtschaftlich tätigen Bevölkerung einschliesslich der erwachsenen Kinder und Dienstboten vorliegt. Die Steuern sind in Reichthalern (= 78 Albus), Albus (= 12 Heller) und Heller ausgedrückt; der Hausvater gibt (gleichgültig ob Eigentümer oder Pächter) für seine Person 1 Reichsth., die Frau verschieden, doch recht oft 39 Alb. (= 1/2 Reichsth.), so dass wohl dies der Normalsatz ist, und in den Fällen, wo sie mehr zahlt, noch ein Sondervermögen von ihr besteuert wird. Ein Dienstbote mit 10 Gulden Lohn gibt 24 Albus und dem entsprechend. Von einem Morgen Acker, der eigen ist, werden 4 Alb. gezahlt, ist er gepachtet (gelehnt), nur 2 Alb., von 1 Pint Weingarten, eigen, 5 Alb., von einem Morgen Weingarten 1 Reichsthaler.

Statistisch bearbeitet würde für den ersten Ort (Rheindorf) sich folgendes ergeben: 27 Besitzer (dabei 1 Kloster), davon 24 einheimisch (dabei 1 Kloster) und 3 auswärtig — Ehemänner 23, Ehefrauen 23, Witwen keine — davon ohne jeden Landbesitz 8 — Söhne 1, Töchter 3, männliche Dienstboten 5, weibliche Dienstboten 8 — wirtschaftlich tätige Personen überhaupt 63. — Von Ackerland wird versteuert 65 Morgen 10 Viertel, davon ist eigen 44 Morgen 10 Viertel, gepachtet 21 Morgen — Weingarten 15 1/4 Morgen 19 1/2 Viertel, 5 Pint (alles eigen) — Steuerbetrag 82 Reichsthaler, 39 Albus, 3 Heller. — Das Kloster als solches und sein Besitz ist nicht angeschlagen, nur die Dienstboten zahlen die Kopfsteuer.

Nr. 4. *Extractus agrariae descriptionis des Ertzstifts Cöllen* (1 Heft, 10 Bll. fol., saubere Reinschrift). In Tabellenform ist dargestellt, was nach der Verzeichnung von 1669 in den Städten, Ämtern und Herrlichkeiten des oberen und niederen Erzstifts vorhanden ist an:

- a) Kurfürstlichen Tafelgütern,
- b) Besitz des Domkapitels,
- c) Geistlichem Grundbesitz,
- d) Gräflichem und adeligem Grundbesitz,
- e) Hausmanns- und Bauernländerei,
- f) Länderei der gräflichen und adeligen Sitze,
- g) Städtischer und bürgerlicher Länderei.

Alles ist in ganzen und Bruchteilen Morgen ausgedrückt.

Nr. 5. *Simpelfreiheit der Mayerei-Güter und Gründe betreffend* (19 einzelne Aktenstücke 1706—1753, einzelne Beilagen greifen weiter zurück, einzelne sind undatiert).

Es handelt sich darum, dass die kurfürstlichen Meiereigüter, *meierweitzengüter* d. h. solche, welche einen Weizenzins an den kurfürstlichen Meier zahlen, und die in der Deskription unter den kurfürstlichen Tafelgütern verzeichnet sind, vom St. Kassiusstifte zur Zehntzahlung und vom Rat der Stadt Bonn zu den Simpelsteuern heran-

gezogen werden sollen, wogegen sich die Meier entschieden wehren. Dem mit 29. März 1727 bezeichneten Stück liegt ein roh mit der Feder gezeichneter Plan bei, *Schema ex antiquissimo* (1592) *protocollo desumpta*, welcher die Lage der Meiereigründe am Rhein entlang veranschaulicht.

Nr. 6. Akten über den städtischen Steuerreceptor Aldenburg 1749—1756 (28 Aktenstücke).

- a) Ohne Datum. Gesuch des A. um Zulage an den Kurfürsten, worin seine sämtlichen Amtspflichten aufgezählt werden. Der Bescheid vom 15. Juni 1749 bewilligt fürs Jahr 1748 eine besondere Entschädigung von 12 Louisd'or und von 1749 an eine jährliche Zulage von 100 Reichsthalern (4 Bl. fol.).
- b) Akten betreffend die Nachrechnung der Simpels- und Servisrechnung seit 1747 und Verzeichnisse der recht erheblichen Rückstände. Die Nachprüfung geschieht durch die Kasernen-Kommission unter Zuziehung der bürgerlichen Deputierten und wird beschlossen am 8. Febr. 1753.
- c) 1753, Sept. 13. Bartholomäus Vianden ist vom Kurfürsten zum *Receptor deren Stadt Bönninger Servis- und Simpelsgelder* ernannt, Aldenburg wird aufgefordert, binnen drei Tagen alle Papiere abzuliefern. Am gleichen Tage bezeichnet ein Schreiben des A. die dreitägige Frist als zu kurz. Am 20. Sept. wird die Ablieferung der „Simpelsroll“ nochmals befohlen.
- d) Eingabe A.'s an den Kurfürsten, vor 22. Okt. 1753.
- e) 1753, Dez. 10. Beschwerde über das Verhalten des seines Dienstes entlassenen Aldenburg, an den Kurfürsten gerichtet.
- f) 1756, März 15. Protokoll über die Ablieferung der bei Aldenburg nach seinem Tode vorgefundenen Quittungen auf 1753 durch dessen Erben.

Nr. 7. Simpelswesen betreffend, einzelne Aktenstücke 1725—1786, darunter:

- a) Prüfung der Bonner Simpelsrechnungen von 1725—1746 in einem Akt vom 16. April 1746 und 29. August 1747 (24 Bl. fol.).
- b) Beschwerden und Gesuche in Steuersachen 1753—1787 (die Kasernen-Kommission ist die kurfürstliche Steuerbehörde für Bonn).
- c) Simpelsrestanten 1756—1761 (8 Bl. fol.).
- d) Erlass von 20 Simpeln für den Teil der Gemeinheit *Rheindorff ober der brücken*, der nach Bonn Steuer zahlt (3 Aktenstücke 1766).

Als Simpelsrezeptor oder Simpelskollektor wird genannt 1762 Keltenich, 1767 Rospatt, 1776 und 1786 Ecke.

Nr. 8. Varia (einzelne Aktenstücke), darunter:

- a) Summarischer Extrakt der Deskription von 1669 (1 Bl.).
- b) *Status cassae de ultima Martii* 1793 (2 Bl.).
- c) Besteuerung einiger Grundstücke, die 1756 zum Kurfürstlichen Hofgarten und zur Schweizerei eingezogen worden sind (1 Bl.).
- d) Listen von Steuerzahlern, die wegen angeblicher Rückstände gemahnt, ihre Quittungen über die Bezahlung vorzeigen, 1765 (2 Bl.).
- e) *Zur Khurfürstlichen Schweizerei* (Poppelsdorf) *und Fasanerie angekaufte Länderei und Bänden sambt deren Lüsten*, Verzeichnis von 29 Verkäufern (1 Bl.).
- f) Simpelsrückstand des St. Kassiusstifts wegen ererbter steuerbarer Grundstücke, ohne Jahr (2 Bl.).
- g) 1718. Eingabe des Rats der Stadt Bonn an den Kurfürsten wegen der Besteuerung, betreffend die Aufnahme der kurfürstlichen Meiereigüter in die stadtbönische Steuerrolle (3 Bl. fol.). Die Eingabe geht an den kurfürstlichen Hofrat und wurde dort am 29. Januar 1718 präsentiert.

- h) 1771, März 11. Gedruckter Erlass über Steuereinhebung, Ablegung der Simpelsrechnung und exekutionsweise Beitreibung der Rückstände (1 Bl.) nebst Formular für die Simpelsrechnung 1770/71 (1 Bl.).
- i) 1772, Mai 25. Stadt Andernach ladet Bonn zu einer Besprechung der erzstiftischen Städte über Steuersachen nach Köln auf den 30. Mai morgens 10 Uhr ein (2 Bll.). Am 29. Mai erklärt sich Bonn bereit, betont aber, dass Andernach die Anberaumung des Tages nicht zugestanden habe (2 Bll.). Erklärung der Städte an die Mitstände (4 Bll., in Bonn beim Rat am 9. Juni eingegangen). Bericht der Bonnischen Deputierten über den Kölnischen Tag (Konzept vom 9. Juni, 4 Bll.). Eingabe der Stadt Bonn an den Kurfürsten, ohne Tag (Konzept, 4 Bll. fol.).

Nr. 9. Verzeichnis der 1713 dem Erzstift steuerpflichtigen Güter (1 Bd. fol. 197 Bll.). Vgl. Nr. 1.

I. Oberstift:

- a) Güter des Domkapitels (nach Ämtern geordnet) in ihrem Umfang nebst Steuerbetrag in Gulden (= 24 Albus), Albus (= 12 Heller), Heller. . . Bl. 1—3
- b) Güter des Grafenstands. Es ist bemerkt, welche der gräflichen Besitzungen nach § 20 der Ordnung von 1669 steuerfrei bleibt und welche zahlen Bl. 4—7
- c) Güter der Ritterschaft, in gleicher Weise nach Umfang und Steuerlast, nach Ämtern geordnet Bl. 8—69
- d) *Stätt und ämter im oberen ertzstift Cöllen sambt dem anschlag der communitäten und der gewin und gewerb steur de anno 1671 und 1672.* Folgen in alphabetischer Ordnung Städte und Ämter, also: Stadt Andernach, Amt Andernach, Stadt und Vogtei Ahrweiler, Amt Aldenahr u. s. w. Innerhalb der Städte steht zuerst der Betrag *intra muros* (wie 1669 festgesetzt) weniger $\frac{1}{10}$ dieser Summe, dann Häuser *extra muros*, dann Acker, Baumgärten und Weingärten (wohl nur solche im Besitze der Stadt selbst, nicht solche im Besitze einzelner Bürger) und endlich unter *gewin* oder *gewin und gewerb* eine Liste der geistlichen Institute und ihrer Mühlen mit Steuerbeträgen. Innerhalb der Ämter folgen die einzelnen Dörfer auf einander, und für jedes Dorf zuerst die Zahl der Bauernhäuser, deren jedes 4 Albus Steuer zahlt, und dann der dazu gehörige Grundbesitz in Morgen: Artland, wobei teilweise der Ertrag des Morgens in „Fass“ angegeben ist, z. B. 545 Morgen *halb 3, halb 2 $\frac{1}{2}$ fass*, wobei 1 Fass Ertrag = 8 Heller gerechnet wird, Baumgarten, Weingarten, Benden (1 Morgen wird zu 5, 6 auch .8 Albus angesetzt) und wie in den Städten *gewin und gewerb* Bl. 70—118

II. Niederstift:

- a) Domkapitel Bl. 119 —121a
- b) Grafenstand Bl. 121b—123a
- c) Ritterschaft Bl. 123b—156a
- d) Städte und Ämter Bl. 156b—197

Diesem Bande sind als Beilagen einverleibt:

1. *Belangtt de stadt Bonn descriptio tax anno 603* (2 Bll. fol.).
2. *Designatio omnium bonorum des Bonner bans* (1 Heft fol.) enthält
 - a) Verzeichnis der wohl bürgerlichen Gärten und Weingärten, Äcker und Benden nach Morgen, Viertel und Pint in 91 „Klassen“. Ergebnis in ganzen Morgen: Garten und Weingarten 533, Ackerland 3427, Benden 132.
 - b) *Verzeichnis der geist- und adlichen in Bonner bann gelegnen erbguettern und designatio classium, welche anderwerdtlich schatzbah und simpla zahlen.* Ergebnis: Gärten 120, Acker 1731, Benden 80 Morgen.
3. Dasselbe Verzeichnis wie unter 2^b (geistliche und adlige Güter) 6 Bll. fol. etwas jünger.

4. *Extractus descriptions roll* (4 Bl. fol.) nach drei Klassen des Landes (Acker) und der Weingarten.

Land, erste Klasse	325 Morgen	Weingarten, erste Klasse	213 Morgen
zweite „	495 „	zweite „	161 „
dritte „	2392 „	dritte „	203 „
	3212 Morgen.		577 Morgen.

Es sind annähernd dieselben Zahlen wie unter 2^a, die Zwischenzeit zwischen beiden undatierten Stücken kann immerhin einige Jahrzehnte betragen, Veränderungen des Bestands an Acker und Weinland sind in dieser Zeit leicht möglich. Da aber in der Rechnung auch $\frac{1}{10}$ des Steuerbetrags abgezogen wird, so darf man die Liste nahe an 1713 setzen. — Das Wort *classis* wird gleichzeitig noch in dem Sinne eines bestimmten Flurstücks (Parzelle) gebraucht; es werden deren (s. oben) 91 gezählt, was wohl die Existenz einer kartographischen Fluraufnahme zur Voraussetzung hat, die mit dem unter Nr. 5 erwähnten *Schema* von 1592 identisch sein könnte.

5. Ein Bruchstück einer ähnlichen Aufzeichnung (2 Bl. fol.), welche die Angaben unter 2^a für jede „Klasse“ im einzelnen in ihrer Zusammensetzung aufführt.

Nr. 10. Ein Band fol. 691 SS. in Perg.-bd., geschrieben 1733, entstammt dem Besitze des Dekans zu St. Maria ad gradus in Köln laut Unterschrift: *Decani ad Gradus B. M. V. Coloniae 1733. Modo J. P. N. M. Vogel.* Dieselbe Notiz mit Jahreszahl 1734 auf dem ersten Blatt und zu Beginn des „Summarischen Extraktes“. Der Band enthält:

- a) 9 unbeschriebene Blätter.
- b) Landtagsabschied vom 15. Sept. 1599.
- c) Landtagsabschied vom 24. Juni 1699.
- d) *Summarischer Extract deren [im] Oberstift in nova descriptione befindlicher ländereien per omnes classes ausgezogen wie folgt* (es ist inhaltlich dasselbe wie Nr. 4, nur ist auch noch eine Zusammenstellung der Ergebnisse beigelegt).
- e) Dasselbe für das Niederstift.
- f) *In denen gräf- und adelichen sitzeren des oberen ertzstifts seind in toto pro medietate und sonsten befreiet an morgenzahl, wie folgt*
- g) Dasselbe für das Niederstift.
- h) *Bei der description deren geistl. und adelichen gütheren de anno 1575 in der burgerschaft Bonn ist werdirt . . .* (Hier beginnt die Seitenzählung.)
- i) Verzeichnis dessen, was die einzelnen geistlichen Institute an den verschiedenen Orten an Zehnten und Ländereien besitzen und zu versteuern haben. Der Ertrag ist bei Acker in Malter (Roggen), bei Weinland in Fudern angegeben; oft ist bei Acker auch der Schätzungswert in Thalern aufgeführt, die Steuer ist in Gulden, Albus und Heller ausgedrückt. In dieser Weise wird beschrieben der Besitz des *Praepositus metropolitanae ecclesiae Coloniaensis, vicedecanus maioris, thesaurarius maioris, capellanus maioris, praepositus s. Gereonis* u. s. w., der Besitz der geistlichen Niederlassungen im ganzen Erzstift; ferner (S. 181—241) das Pfarrvermögen in allen Orten (nach alphabetischer Reihenfolge), vor allem sind die Erträge des Zehnten angegeben. Dann folgen als Dotationsgüter der Vikarien, Rektorate, Altaristenstellen, Bruderschaften und Personate wieder in alphabetischer Reihenfolge der Orte (bis S. 286), hierauf die Kirchenfabriken (bis S. 302). Von S. 303 an sind Güter verzeichnet, die von geistlichen Instituten verliehen sind, wobei die Pachtsumme, der Umfang in Morgen, oft auch der Wert des Morgens angegeben ist (bis S. 308). S. 309—313

Steuern des Domkapitels *in uno simplo*: jedes einzelne Gut ist aufgeführt, S. 315—550 folgen die Grafen zu Ahrburg, Salm, Manderscheid, Wied, Sayn, Bentheim, Winnenberg, Renneberg, Weichs und dann die Adligen in fortlaufender Reihe, alphabetisch nach den Vornamen. S. 551—556 Besitz nebst Steuerbetrag des Landkommenturs zu Coblenz, Liessen, Muffendorf u. s. w., S. 557—691 die einzelnen Orte, ihre Häuserzahl und der Grundbesitz.

II.

Taxe für die Grundabschätzung und Rentenkapitalisierung in Bonn 1575.

Vorlage: Nr. 10^h.

Bei der description deren geist- und adelichen gütheren de anno 1575 in der burgerschaft Bonn ist werdirt in der erbschaft:

ein morgen lands und broichs auf	100 gulden
ein morgen weingarts	200 "
ein morgen benden oder wiesen	200 "
ein morgen baumgarts und garten	200 "
ein morgen gemeiner weiden	50 "
und dan die rhenen, pfacht und zehenten:	
ein fuder weins auf	900 gulden
thut die ahm	150 "
*) das viertel	7 gulden 12 albus
ein malder weitz	60 gulden
ein malder korns	50 "
ein malder gersten	40 "
ein malder habern	25 "
ein gulden	25 "
ein albus	1 "
eine gans	9 "
ein capaun	6 "
ein huhn	3 "
ein pfund wachs	8 "
ein pfund öl	4 "

III.

Die Steuerordnung des Landtagsabschieds von 1599.

Vorlage: Nr. 10^b.

Wir geben hier nur den Teil des Landtagsabschieds, der sich auf Deskription und Steuererhebung bezieht. Auf Absatz 33, mit welchem wir schliessen, folgen Bemerkungen über Mängel in der Rechnung (*der verordneten calculatoren relation*). Auf eine sofortige Schuldentilgung und Erörterung anderer Punkte der Proposition gehen die Stände nicht ein, schieben die Beratung darüber vielmehr bis nach der Deskription hinaus, nur für das Militär wird einiges bewilligt.

*) Dies ergibt die Massgleichung: 1 Fuder = 6 Ohm = 120 Viertel, ein Ohm = 20 Viertel.

Ordnung, wie es mit der description und collectation der güther und bewilligten steuren gehalten werden soll.

1. Zum ersten soll diese treuherzige notwendige steuer gegeben werden von allen erbschaften, gült- und renten, inmassen wie in specie nachgeschrieben stehet.

2. Und solle demnach der anschlag uff das einkommen und den werth der güther gesetzt werden mit dem zusatz, da man des einkommens gewiss sein köunt, dass der werth hinderlassen werden soll.

3. Da aber einkommen nit in certis zufinden, soll man ad aestimationem der güther treten.

4. Das einkommen soll dahin verstanden werden, dass alles, was nutzbarkeit ausbringen kan, als da seind gewisse einländische stehende gült und renten, ver-schriebene pensiones und was sonsten zu geniessen sein möcht und ein gewisses aus-tragen, darunter begriffen sein soll.

5. Diese renten, gefälle und einkommen sollen in den ämpten durch die ampt-leute mit zuziehung der gerichtspersonen fleissig und getreulich ohne einige partialitet aufgericht und verzeichnet werden, einem jedem stand seiner freiheit unbenommen, sonderen per expressum vorbehalten.

6. In den stätten soll der magistratus in gegenwartigkeit meines gnädigsten herren beampten die sachen vorgesetzter massen zu werk stellen.

7. Bei eines hoch- und ehrwürdig thumbcapituls und weltlichen underherrlich-keiten aber sollen schultheiss und scheffen mit zuthun und verordnung der under-herren die sachen getreulich verrichten, darunter dan keine unterherrlichkeit, so von alters zum ertzstift gehörig, übersehen werden soll.

8. Zu der geistlichen unterherrlichkeiten description soll mein gnädigster herr nöthige versehen machen, das die nothwendigkeit verrichtet.

9. Dabei in allen und jeden örtern dieses geschehen soll, dass uffrecht und getreu mit den sachen umgangen ohne enig gemachten unterscheidt und respect der personen die gütere beschrieben, alles klein und gross fleissig verzeichnet und nichts unterlassen werden soll.

10. Also und dergestalt, dass fur erst eines jeden grunds einkommen, es seie land, bongart, benden, garten, busch, bruch, weidengewächs und was dergleichen nutz-barkeit mehr sein, welche jährlich etwas austragen können, in eine richtige verzeich-nus gestellt und dem gemeinen nachbarpreis darinnen gefolgt werde.

Exempli causa:

Der hoff gibt jährlich an pfacht so viell	—	—
Und die güter, nit für sicheren pacht ausgethan, alsdan an land	—	—
benden	—	—
bongarten	—	—
garten	—	—
busch, so viel darinnen zu den weingarten*) nit gebraucht werden	—	—
weiden[ge]wachs	—	—
bruch	—	—

Davon der morgen land jährlich austragen kan

an korn	—	—
benden	—	—
bongart	—	—
garten	—	—
busch	—	—
weiden[ge]wachs	—	—
broich	—	—

*) Zu Gewinnung der Weinpfähle.

Und lasset man sich vorstehen, dass zu mehrer gleichheit so woll der maass als sonsten dienlich sein soll eines jeden grund jährlichs einkommen auf ein gewiss geld zu stellen und darnach den anschlag zu richten also und dergestalt, dass korn, weitzen, gersten, bonen, wicken, linsen durcheinander jedes malder ad 2 rthr., speltz, bochweitz und haberen uff einen rthr., rübsamen ad 3 rthr. aestimirt werden.

11. Darbei dan dieses ferner ist verordnet worden, dass ein halffman, der seiner herrschaft umb den jahrfacht bauet, das fünfte malder über der herrschaft gebührenden antheil über sich nehmen soll, also zu verstehen: wan die herrschaft 40 mltr. aus einem hoff einkommen hat, soll er dieselbige ohn einigen des halffmans zuthun versteuern, und von wegen des gewöhnlichen gewins und gewerb soll der halffman 10 mltr. in die collectation bringen und darvon die schuldigkeit leisten.

12. Folgends soll auch gewisse einkommen, zehenten und andere, mühlengefäll, ecker- und schafdriften, welche in der halffleut verpfachtung nit stehen, eisen- und bleihütten einkommen, kollwerk und was dergleichen nutzbarkeit mehr sein mit eingezogen werden.

13. Dies einkommen soll possessor fundi mit zuthun des halffmans, wie vorgesetzt, allein tragen und denselben unbenommen pleiben seinem creditori und renthaberen von der ausgült sein quotam nach advenant der steuren abzuziehen und an der bezahlung einzuhalten, wie darüber publica edicta ausgefertigt und hinwieder an nöthigen örthern sollen angeschlagen werden.

14. Bei dieser collectation hat ein hoch- und ehrwürdig thumb-capitul sich ihre zehenten fürbehalten, welche die beide hohere weltliche ständ bewilliget aus ursachen, dass bei hoch- und wollgedachten thumbcapitul fürst- und gräfliche personen sind.

15. Wie dan gleichfals die gräfliche und adliche personen vermög landtags abscheidt à 87 ihre adlich- und gräfliche sitz, was deren vor hundert jahren und mehr in der qualitet sein gewesen und darfur gehalten, werden ausbehalten dergestalt, dass dieselbe mit dem, was vor alters darinnen gebauet und gebraucht ist worden, nit describirt oder collectirt werden soll. Was aber folgends anerkaufft und nunmehr in der adlichen sees will gezogen werden, soll gleichs anderen güteren gehalten, describirt und collectirt werden. Die andere bauhöf, so vor oder bei den adlichen und gräflichen häuseren ligen und nit vor alters in derselbigen adlichen güter erbauet worden, sollen solcher freiheit nit geniessen.

16. So sollen auch alle bis daher sub- et obreptione von der ritterschaft und sonsten ausbrachte exemptiones cassirt und aufgehoben sein, die neulicher zeit gemachte adliche sees zu dieser freiheit nit gehören oder sich deren erfreuen, sonderen was deren nit vor hundert jahren zum adlichen sees gebraucht worden, hieher nit gezogen oder darunter gerechnet werden.

17. Alsdan auch sich befindet, dass etliche, so einen adlichen sees im ertzstift haben, daneben ein gering adlich oder unadlich gutt an sich bringen oder sonsten besitzen und mit versteuern, deshalb den adlichen sees zu mahl befreien wollen, gleichsamb ob das adlich oder unadlich gutt einen adlichen sitz repraesentiren und also zum sitz dem einhaber anheimbschen mögte, dieweil ein solches dem à 1587 ertheilten abscheid ungemeeß, sollen hinfüran die adliche oder unadliche güther den sitzen kein vorthail geben, sonderen da einer einen adlichen sitz allein und kein mehr hat, soll derselbe zum halben theil vermög obgemelten abscheids describirt und collectirt werden, unangesehen was für adliche oder unadliche güther von dem einhaber des einzigen sees daneben besessen werden.

18. An den örthern, da kein gewisse einkommen zu finden, soll auf die aestimation gangen und die rechte werth der güteren describirt werden; darbei mit den stätten diese vergleichung genommen, dass die häuser auf einen gewöhnlichen werth durch den magistratum eines jeden orths mit zuthun der beambten sollen gestellet und von eines jeden hundert werth einen halben dlr. werth geben werden, und soll es mit den beschwernussen der heuser, wie oben angezogen, gehalten werden.

19. Und sollen die weingarten bei allen ständen in gleichen anschlag aufs werth gesetzt werden.

20. Wie dan auch in den dörfferen die häuser, so mit halfmanshöfe sein, in gleichen anschlag gezogen und wie in den stätten von hundert werth einen $\frac{1}{2}$ dhlr. soll einbracht werden.

21. Denselben verstand soll es auch haben bei denen commercii, dass dieselbe durch die obrigkeit aestimirt und von einem 100 werth gleichfals ein halben dhlr. bezahlt werden.

22. Doch dieweil gewin und gewerb bei den commercii ab- und aufleuft, so soll nach gelegenheit diesen casum zu ergänzen und nach befindung zu kürtzen und zu längeren meinem gnädigsten herren mit zuthun des magistrats unbenommen sein.

23. Diese aestimation soll auf dem land durch die chur- und fürstlichen amtleut, befelchshabern und gerichtspersonen, wie oben bei dem einkommen gesetzt ist worden, fürgenommen werden.

24. Darbei sollen die verordnete und der magistratus in aestimation ex aequo et bono, hindangesetzt aller partheilichkeit, wie sie solches vor gott und meinem gnädigsten herren zu verantworten getrauen, procediren den gemeinen nachbarpreis, auch da noch nötig artis peritos zu sich ziehen und derselben gutachten folgen.

25. Das gewin und gewerb, auch der hantirung aestimatio soll eines jeden gewissen bei gutem vertrauen und ehren gestellet, auch des magistratus und der beamtten discretion darunter gebraucht werden.

26. Bei diesem allgemeinen gleichen anschlag soll ein jeder sein ehr und redlichkeit bedenken, unfrecht und redlich mit der sachen umgehen, lauter und wahr sein vermögen bekennen, und darbei meinem gnädigsten herren unbenommen sein, aus vorigen und anderen descriptionibus sich der gelegenheit zu erkündigen und nach befindung der überfahung und welcher nit recht sein vermögen bekent oder describirt hat, nach ermessung ohne respect der personen, wo und an welchen örteren dieselbe gesessen oder die güter gelegen seind, zu strafen.

27. Und sollen die amtleut und andere, welchen der befelch zukommen wird, mit allem ernst und eifer daran sein, dass die descriptiones aller und jeder güther bewilligtermassen verfertiget und gewisslich vor den 16ten Octobris, schierst kommand, in die cantzelei geliebert und ihrer fürstl. Durchlaucht zu fernern nachdenken zugestellt werden mögen.

28. Darbei die vorsehung gemacht werden soll, dass alle adliche, bürgere, bauern und unterthanen in beisein der gerichtspersonen fürbescheiden, bei ihren ehren und treuen ermahnt und erinnert werden, ihr vermögen und einkommen gross und klein, nichts ausgescheiden, zu designiren, anzuzeichnen und zu vermelden mit der erinnerung und gewisse avisation, wofern darinnen etwas verschwiegen und unangezeigt hinderlassen, soll das nach befindung den überfahrer zustraffen hochgemelten meinem gnädigsten herren verstattet sein.

29. Dieselbe formb und ordnung soll auch bei der aestimation der häuser und güter gehalten werden.

30. Die collectation soll dahin gerichtet werden, dass von dem hundert einkommen fünf und von einem hundert wert einen $\frac{1}{2}$ dlr. eingebracht werde.

31. Und soll dabei nach gefertigter und abgerichter designation einem jeden aufgeben und eingebunden werden sein gebührende quotam inwendig 8 tagen, a die descriptionis anzurechnen, richtig zu machen und zu bezahlen.

32. Diese fürgesetzte puncten sollen vor dem 3. Novembris, schierst kommand, also getreulich verrichtet und hiemit ihre fürstliche Durchlaucht ersucht werden, bei ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu befürderen, dass ein neue beisammenkombst der landstände wiederumb gemacht, umb die unerledigte puncten alsdan ohn einig ferner ausstellung richtig zu machen und der gebühr zu recessiren.

33. Und nachdem die stände aus überreichter designation der schülden so viel

vernommen, dass ihnen der last allein zu tragen viel zu schwer fallen will und darbei im grund erwogen, dass vermög der gemeiner beschriebenen rechten und reichs-constitutionen die Clerisey schuldig und gehalten sein soll, in hoc casu communis defensionis ihr gebühr darbei zu leisten, so haben die weltliche stände unterthänigst gebetten, es wollen Ihre chur- und fürstliche Durchlaucht bei dergleichen güteren die gleiche formb halten und so woll die description als collectation von denselben einbringen mit dem austrücklichen fürbehalt, da solches nit beschehen, sonderen hinderlassen werden soll, dass sie alsdan zu dieser bewilligung nit verbunden sein. Aber die verordnete eines hoch- und ehrwürdigen thumbcapituls haben desfals aus mangel befehls sich entschuldiget und fürgewendt, dieweil clerus kein stand, dass alten brauchs nach mit der clerisei in loco consueto gehandelt und die bewilligung erlangt werden müste. Dieweil Ihre fürstliche Durchlaucht nun die erinnerung gethan, dass die clerisei zu den landtagen nit gehörig, darzu nit berufen oder beschrieben würde und also rechtswegen und altem brauch nach sich nit gebühren will die absentes non vocatos non auditos zu verbinden und dannoch sich gnädigst erbotten alle nötige befürderung und anordnung desfals zu machen, so haben die sämptliche ständ darbei bewenden lassen und unterthänigst gebetten, dass demselben also würeklich und zum fürderlichsten nachgangen werden möge.

IV.

Auszug aus der Bonner Description von 1603.

Vorlage: Nr. 9 Beilage 1. 2 Bll. fol. Hs. gleichzeitig, saubere Reinschrift. Rücken-
vermerk: Belangtt de stat Bonn descriptio, tax anno 603.
Statt Bonn.

a) Heuser:

Bei den Burgern in der statt	111 331 dlr.
Zu Rindorf	1 870 dlr.
Noch daselbst per additionem	1 125 dlr.
Zu Dranstorf	1 041 dlr.
Colnische	} 1) 3 535 dlr.
Kessenicher	
Burstorffer	

2) Zusammen 118 902 dlr.

b) Weingarten:

Burger in der statt haben binnen und baussen dero stat in ihrem bann weingarten 211 morgen $2\frac{1}{2}$ viertel und $1\frac{1}{2}$ pint und seint durch jeden burger selbst vermugh specification angeschlagen ad	28 120 dlr.
Mitburger zu Rindorf haben 31 morgen und $\frac{1}{2}$ pint weingartz, werden ihrem selbst gemachten specialanschlag nach gesetzt ad . . .	3 922 $\frac{1}{2}$ dlr.
Haben noch per additionem einbracht $2\frac{1}{2}$ morgen weingartz ad . .	368 dlr.
Mitburger zu Dranstorf describiren 5 morgen und $\frac{1}{2}$ pint, thun vermugh anschlag	490 dlr.
Kessenicher haben in Bonner bann 49 morgen 3 viertel 3 pint, welche ihrem anschlag nach gesetzt seint ad 4283 dlr., Revisores aber setzen jeden morgen ad 132 dlr., facit	6 593 $\frac{3}{4}$ dlr.
Noch hat die kirch zu Kessenich 2 viertel schossbaren weingartz ad 64 dlr., Burstorfer 1 morgen ad 50 dlr., Endenicher $\frac{1}{2}$ viertel ad	

1) Das ist also Besitz an Häusern, welche Auswärtigen gehören.
2) Die Summe hat die Vorlage nicht berechnet.

14 dlr., Colnische 15 morgen werden einbracht auf 1420 dlr.,
 Revisores steigern ad 1980 dlr., Zulpiger 1 morgen 1 viertel $1\frac{1}{2}$
 pint, das viertel 32 dlr., facit 172 dlr., Beueller 3 viertel 3 pint
 ad 120 dlr., Dottendorfer 3 viertel $2\frac{1}{2}$ pint 110 dlr.

Summa pretii aller weingarten ¹⁾ 41 904 $\frac{1}{4}$ dlr.

c) Garten:

Bei den burgern 26 morgen 3 pint ad	3 732	dlr.
Mitburger zo Rindorff	?	
Mitburger zu Dranstorf 2 viertel ad	43	dlr.
Colnische $1\frac{1}{2}$ pint ad	20	dlr.
Summa pretii dero garten ad	3 795	dlr.

d) Bungarten:

Bei burgern 19 morgen 3 pint	1 995	dlr.
Dransdorf 1 morgen 1 pint ad	80	dlr.
Colnische 2 morgen ad	100	dlr.
Summa	2 175	dlr.

e) Benden:

Bei burgern $34\frac{1}{2}$ morgen ad	2 227	dlr.
Zu Rindorf $4\frac{1}{4}$ morgen ad	208	dlr.
Dran[s]dorf $8\frac{3}{4}$ morgen $3\frac{1}{2}$ pint	516 $\frac{3}{4}$	dlr.
Colnische $9\frac{1}{2}$ morgen	475	dlr.
Summa	3 426 $\frac{3}{4}$	dlr.

f) Land:

Bei burgern 847 morgen 1 viertel $2\frac{1}{2}$ pint
 Zu Reindorf $172\frac{3}{4}$ morgen 3 pint
 Zu Dranstorf $176\frac{3}{4}$ morgen 3 pint
 Burstorfer 15 morgen 2 pint
 Colnische 43 morgen 1 viertel
 Zulpiger 1 morgen
 Kessenich $38\frac{1}{2}$ morgen 1 pint

Summa 1292 morgen 3 viertel $3\frac{1}{2}$ pint ²⁾
 den morgen auf $\frac{1}{2}$ mlr. roggen, facit ³⁾

Summa eines simpli bei der statt Bonn und angehörige 2030 gulden 4 alb.

Beim Ackerland fehlt die Wertberechnung, aber der Schlüssel dafür ist gegeben,
 denn als durchschnittlicher Ertrag des Morgens gilt $\frac{1}{2}$ Malter Roggen. Der Er-
 trag des Ackers wäre also etwa = 646 oder 647 Malter Roggen. Wenn wir diesen
 Ertrag nach dem Vorgange der Taxe von 1575 mit 50 Gulden für den Malter ka-
 pitalisiren, so ergibt sich ein Wert des Ackers von etwa 32 300 Gulden, gleich
 etwa (wenn wir den Thaler = 80 Albus oder $\frac{3}{3}$ Gulden annehmen) 9690 Thaler.

Wir können aber aus obiger Zusammenstellung auch den Umfang des im Bonner
 Bann 1603 wirtschaftlich ausgenutzten Grund und Bodens, soweit Steuern da-
 von gezahlt werden, feststellen:

an Weinland	sind vorhanden	320 Morgen	—	Viertel	$\frac{1}{2}$ Pint
„ Garten	„	26	„	3	$\frac{1}{2}$ „
„ Baumgärten	„	22	„	1	— „
„ Benden	„	57	„	—	$3\frac{1}{2}$ „
„ Ackerland	„	1295	„	—	$3\frac{1}{2}$ „

Zusammen 1721 Morgen 2 Viertel — Pint

1) Die richtige Addition ergibt 42 004 $\frac{1}{4}$ dlr. Aus der Angabe über das Zulpicher
 Weinland ergibt sich die Gleichung: 1 Morgen = 4 Viertel = 16 Pint.

2) Die Addition ergibt 1295 morgen $3\frac{1}{2}$ pint.

3) Die Zahl ist nicht eingetragen.

Das sind nur die 1603 steuerbaren Ländereien, der Bonner Bann war wesentlich grösser, und wenn die Angaben der späteren Listen zum Vergleich herangezogen werden (I. Nr. 9 Beilage 2^a und 2^b), so ergibt sich, dass mehr als die Hälfte des Bonner Banns, der über 4000 Morgen enthält, als geistliches und adliges Gut steuerfrei war.

V.

Vorschlag der Stände zur Regelung des Steuerwesens als Anhang zum Landtagsabschied von 1669.

Vorlage: Nr. 10^c.

Der Vorschlag der Stände versucht einen Ausgleich der Interessen, er hat auf dem Landtage selbst nicht Gesetzeskraft erlangt, ist deshalb dem Abschied nicht einverleibt, sondern nur angehängt. Der Kurfürst erklärt sich lediglich bereit, die Brauchbarkeit des Vorschlags zu erproben, und in der Tat ist in der Folgezeit die vorliegende Ordnung als Grundlage des Steuerwesens angesehen worden.

Der neuer und durchgehender *modus collectandi* wehre in hiesigem ertzstift Cöllen *solvis cuiuscunque privilegiis* auf folgenden fuess zu stellen.

Obwol ohne weitläufiger erzehlung an sich selbst bekant, das hiesiges ertzstift seiner art und natur nach frei, an keine steuern gebunden, weilen dannoch *injuriâ temporum* sich zugetragen, dass die löbliche landstände einem zeitlichen ertzbischoffen und churfürsten bei entstandenen kriegsleuften und sonsten mit einem freiwilligem *subsidio*, jedoch ohne consequentz und gegen genugsambes reversal zur hand gangen, davon aber einige wider die so hoch beteurte landsvereinigung, landtagsabscheidere und *concordata* sich aigener that zum theil oder zumahlen zu *eximiren*, ja so gar zu keiner description sich bis anhero bringen zu lassen unterstanden, folglich den anderen willigen getreuen patrioten den last allein aufgeweltzet und selbige fast opprimirt unerachtet, das sie als eines ertzstifts unterthanen des hohen landsfürstlichen schutz und schirms geniessen, also auch billig das ihriges beigesteurt haben solten, wegen mangel dass gravirte immerhin querulirt und (aus einer rechtmässiger vorsorg dergleichen *charitativa subsidia* mögten der notturft nach ins künftige von den löblichen landständen gesucht und bewilliget werden) umb eine *peraequation* angestanden, inmassen auch uber erfindung derselb einige jahren zu gebracht, gleichwol bisanhero nichts effectuirt, sonderen die beschwerte immerhin getruckt worden.

Damitten aber die *communi statuum consensu salvis cuiuscunque privilegiis* beliebte *peraequation* dermahleneins zur richtigkeit geraten mögten, sollen folgende puncta darbei pro regula et norma beobachtet werden.

Primo ist dieser *modus* dahin angesehen, dass ubermitz dessen den *clerus tam inquam extraneus* sambt den vestischen in einer harmonie mit den löblichen landständen Rheinischen ertzstifts gesetzt, deren antheil zu gemeiner cass bezahlt und die anweisung *quartae cleri* auch *quotae Vestorum*¹⁾ eingestellt und aufgehoben wurden, sintemalen dieselbige a tempore immemoriali nach ausweis der alter rechnung und landtagsabschiederen ihre schuldigkeit an den Rheinischen Generaleinnehmer verrichtet und sich erst vor kurtzen jahren durch allerhand sub- et obreptiones davon zu entziehen understanden.

2. Solches ist im Rheinischen ertzstift nicht fueglicher noch besser zu practisiren als dass indifferenten ein jeglicher morgen artlands per 2 fetmengen, der morgen benden, wiesen und gewachs, baum und garten ad 4 alb., die häusere auf den dörferen inhalts beliebter neuer description auf 4 alb., die mühle, so von alters vermög descriptionsbuch nicht frei gelassen, *iuxta reditus detracta medietate pro reparatione* angeschlagen wurd.

1) d. h. der „Vestischen“ = der Bewohner des Vests Recklinghausen. Vgl. Art. 9.

3. Und weil die abmessung im gantzen ertzstift bereits geschehen, die classes auch gemacht, so kan die mit schweren kósten eingerichtete neue description zu diesem intent gar woll applicirt und alle angewendte speesen zum scheinbahren nutzen gedeien.

4. Alles derogestalt, dass bei den grossen und adlichen sitzern, geist- und weltlichen höfen durchgehends und ohne reparation in classes der morgen weingarten 12 albus, ackerlands auf 2 fetmengen, benden, wiesen und weidengewachs auf 4 albus gesetzt wurden, in erwegung bei den sitzern und höfen (dafür doch dieselbe gehalten werden solten) ordinarie gut, mittelmässig und schlecht land vorhanden, und wan schon ein oder ander sitz und hof völlig in gutem oder schlechtem land befunden, so ist doch ein solches particulare exemplum und deswegen eine gemeine regul nicht zu invertiren.

5. Es muste auch der bauren privatländerei ebenmässig auf 2 fetmengen, benden, wiesen, weidengewachs, so gross tragt, baum und garten auf 4 albus, weingarten 12 albus gesetzt und in einer totalsumm ausgerechnet, solches quantum aber iuxta designationem classium von jedes orts obrigkeit oder, da noch einige beschwárns dabei, in den stätten oder deren district in praesentia burgermeister und ratt, auf dem land der beambten oder auch gar im notfall der churfürstlichen commissarien und zwaren also repartirt werden, dass kein morgen lands höher als 3 fetmengen erlaufe, jedoch, da das land so gar ungleich, nach befinden.

6. Und zwaren haubtsächlich darumb, weil sie von ihren privatbaurengueteren alle onera personalia et regalia zu praestiren schuldig, dahero auf eine rechtmässige proportion gebracht und ausgeteilt werden müssen, damit einer vor den anderen nicht gravirt werde.

7. Weil auch durch diesen modum der geringer abnlag alle geist- und weltliche güter zum höchsten sublevirt werden, so wird sich keiner, wessen stands der auch seie, davon entziehen können, zumalen jetziger modus von den löblichen landständen auf vorgangene Ihrer Churf. Durchlaucht gnedigste approbation zu dem end angesehen, damit die höf von gewin- und gewerbs steuer erledigt und in hoher freiheit als vor diesem gebracht werden.

8. Und werden die geistliche sich desto weniger darin zu beschweren haben, weil die löbliche landstände in notorissima possessione begriffen, dass der geistliche halbwin ohne einigen unterscheid sein gewin- und gewerb steuer zu dero landständen communem cassam zu verrichten schuldig, auch nun von 40, 50, 60, 70 und mehr jahren gutwillig et sine ulla contradictione dahin verrichtet hat.

9. Und dan ist uberdem den geistlichen bei allen landtügen quarta totius patriae et Vestis certa quota angewiesen worden, deswegen auch Ihre Churf. Durchlaucht nach geschlossenem landtag mit dem clero tam inquam extraneo jeder zeit absonderlich handeln, oder auch woll gar so viel simpla, als aufm landtag bewilliget, bei dem clero extraneo ausschreiben lassen, und was also a clero bewilliget oder bei demselben ausgeschrieben worden, haben sie neben dem gewin und gewerb absonderlich zahlen müssen.

10. Hingegen können sie bei obigem modo beiläufig mit der gewin- und gewerbssteuer, so in novissima descriptione ihnen zugelegt, abkommen und dieselbe ihnen halbwinnen unentgeltlich des jahrspachts aufbürden und, obwoll sich ein solches etwan höher erlauben wird, so stehet zu bedenken, dass hierdurch ihre quota, absonderlich einwilligung deputations- und andere kósten, gantz zerfallen.

11. Sonderlich dahe der clerus vorhin die gewin- und gewerbsteuer, und anebens unerachtet sie niemand auf landtügen bei den ständen in ihren namen gehabt, ihre particulareinwilligung vergnügen müssen, so könnten sie doch künftig zu verhuetung omnis praejudicii jederzeit ex gremio einen oder anderen zu den allgemeinen landtügen deputiren, welche einem hochwürdigen thumbcapitel beistehen auch ihre notturft darbei angeben theten.

12. Dass sonsten *cleri conditio* durch diesen *modum notorie* verbessert werde, ist man im nothfall und wann es *Ihro Churfürstl. Durchlaucht* also gnädigst gut finden, erbietig *clero ad oculus* zu remonstriren.

13. Zumahlen durch diesen anschlag auf allen höfen indifferenter die gewin- und gewerbsteuer cessirt und dieser *modus* der zweier durchgehender fettmengen als wol respective vier *albus* auf länderey und benden *per viam simpli* an dessen platze surrogirt wird.

14. Dem hinzukommt, dass alle sitzere, höfe, welcher natur sie auch seind, ihre häusere, baum- und garten, fort anklebenden büschen gantz frei erreichen und davon nit angeschlagen.

15. Dieweilen auch der grund auf diese weis durchgehends versteuret wird, so werden geist- und weltlichen alle erb- und grundpfachten, zehente auch frei gelassen.

16. Und obzwaren beim ersten anblick unbillig zu sein erscheinet, dass ein morgen, so mit schweren erb- und grundpfachten behaftet, dem anderen gleich steuern solle; wan jedoch das werk recht überlegt wird, so ist dabei zumahlen keine unbilligkeit zu finden, dan der erbpfächtigere morgen bringet seine *fructus* eben so woll als der freier und wird wegen des lastes vor einen geringeren pfenning als der ander erkauft, so kan demjenigen, so sein land frei und theur erworben, des anderen onus nicht aufgebürdet werden; sonsten stehet dem beschwerten frei sich desfalls mit seinem grundherren zu vergleichen oder demselben ihren fundum zu dimittiren.

17. Aber eine andere bewandnus hat es mit deren bauren länderey, welche a natura ein gar geringes hervorbringen thuet, selbige muss nothzwinglich zwischen den hausleuten aus vorangezogenen ursachen ad classes reducirt werden.

18. Obwohl auch die ämptere Altenwied, Neuerburg, Nürburg, Hardt und dergleicher örter nicht eben so gute länderey als andere haben, so stehet doch bei denen zu betrachten, dass in solchen örteren nicht eine so grosse anzahl lenderey, hingegen grosse gemeindheiten, busch und andere dergleichen, daraus viehezucht und andere commoda, so anderwärts mangelen, vorhanden, daher in denen der morgen ackerlands per 2 fettmenger, die wiesen und benden baum- und garten mit 4 *albus* und die mühlen nach ertrag der einkömbsten, wie allenthalben, belagt werden können.

19. Dieweilen aber bei den weingarten und deren häuser, weilen sie auf den innerlichen wert vorhin angeschlagen gewesen, ein uberaus grosses abgehet, so ist hierin kein besseres expedient zu finden als dass der morgen durchgehents auf einen halben gulden, die zum weingarten gehörige länderey gleichs anderen auf 2 fettmenger, benden, wiesen wie dan weidengewachs, baum- und garten auf 4 *albus*, häuser in den dörfern ad 4 *albus*, die graf- und adliche weingartshöfe aber auch auf selbigem fuess aussershalb den häuseren angeschlagen und dan solche adliche gütere von allen diensten und sonsten wie von alters in ihrer herbrachter freiheit einen als den anderen weg verbleiben und erhalten werden, dargegen auch alle gewinn- und gewerbsteuer cessiren solle.

20. Damit ein hochwürdig thumbcapitul, graf- und adliche personen sich bei diesem neuen *peraequationsmodo* der in vorjährigen landtagsabscheiden enthaltener *praerogatio* zu erfreuen haben könnten, einem hochwürdigem thumbcapitel ihre adliche sitzen zu Friesheim, Schellmoren und Seelstorff, Woringen, Gleuel und Niehl bei diesem neuen *prob citra ullam consequentiam et obligationem* wie bei allen anderen, jedoch anderer gestalt nit als mit den *appertinentien*, so in *libro descriptionis* erfindlich, freigelassen, und dan den grafen und ritterbürtigen, so würrlich beim landtag aufgeschworen, auch solche pupillen, welche notorie dabei qualificirt und jetzo den vatter repraesentiren, wan sie mehr als einen graf- oder adlichen sitz haben, eins gantz frei gelassen und alle ihre ubrige nach jetzigem neuen fues in völligen anschlag gesetzt werden. Diejenige aber, so allein mit einem sitz versehen, und gegen dessen halbscheid vor bestimmung jetzigen landtags rechtmässig *adaequirtes aequivalent* einbringen, auch solches völlig befreien; bei allen ubrigen aber, si seien zum landtag

qualificirt oder nicht, möchten die passirte adliche sitzere auf den neuen fues mit vorbehalt ihrer häuser, baum- und garten (wie auch bei den höfen verordnet) zur halbscheid contribuiren und föglich ins künftige die aequivalentia dagegen auch das gewinn und gewerb zumalen aufgehoben und das steuerwesen in einer sicherer beständigkeit gestellt werden, auch ein jeder sich bei dieser peraequation alles vorschlags in anklebenden appertinentien bei arbitrarstraf, wie solches in den churfürstlichen edictis am besten versehen werden kan, ernstlich meiden, sonderen redlich und aufrichtig bei der sachen umbgehen und einem vor dem anderen durch heimbliche hinderhaltung seiner appertinentien, auch mül und anderer zugehörungen nicht pergraviren, und werden durch dieses expedient die landtagsabschiedere und bei allem, wessen stands der auch seie, die herbrachte possession vel quasi conservirt, auch ein jeder in durchgehender gleichheit (darauf alles angesehen ist) gesetzt. Dahe aber diejenige, so allein ein adlich sitz haben und mit keinen aequivalentien versehen auf den landtagen erscheinen und dabei lehr ausgehen solten, dürfen dieselbe neben verzehrung anderen das ihrige aus dem beutel votiren helfen, welches ja gegen alle billigkeit und proportion, auch dem ritterburtigen selbstem zum höchsten beschwer gereichen thäte, indeme ihre eigene guter mit dessen contingent, so er zur halbscheid beibringen solte, in denen steuren aggravirt wurden des versehens; stättische werden sich auch hierin nicht weigern können, dan sie ihre intention eines durchgehenden sicheren anschlags und beständigen status im steuerwesen, auch abstellung aller irrthalen und processen erreichen, indeme sie bei hiesigem landtag eximirte adliche sitzer in perpetuum frei, die ubrige entweder in toto oder in medietate nun und zu ewigen zeiten in anschlag verbleiben und föglich kein verlust in denen steuren mehr wie nun seit dem jahr 1599 beschehen, verstehen kan. Jedoch ist bei diesem praecavirt, dass, weilen verschiedene adliche sitzere passirt, welche vor diesem keine jagts-gerechtigkeit gehabt und sonsten anderen oneribus unterworfen gewesen, so wird erklert, dass dergleichen passirung salvo iure tertii allein beschehen und den dritten in seinen rechten unnachtheilig fallen solle.

21. Und obzwar stätt darwieder austrucklich contradicirt, auch noch dabei festiglich bestanden, dass kein durchgehends medium seie, als alle adliche passirte sitzere ohne unterscheid auf die halbscheid zu befreien und die ander halbscheid zu versteuren, davon sie auch abzuweichen nicht gemeint, dabei sie auch noch ferners erinnern, dass unbillig seie den adlichen höfen, so sonsten niemalen eximirt gewesen, die baum- und garten (wie in vorigen articulis angeführt) durchgehends frei zu lassen. Also sie gegen solches alles sich alle und jede juris remedia omni meliori modo reserviren, so wollen sie doch zu beschleunigung hiesigen landtags geschehen lassen, dass vor diesmal allein und zu blosser proba citra ullam consequentiam die ausschreibung bei den adlichen sitzern und höfen auf vorgeannten fues vorgenommen werde, daran aber bei künftigem landtag und in futurum keineswegs gebunden sein, dessen sie sich hiemit am kräftigsten nochmalen bedingen und auf die bereits über die adliche freiheit schwebende processus beziehen, dieses zu afterfolgen und a quocunque gravamine, so ihnen hierdurch ferner zugefügt werde, ad superiorem zu appelliren entschlossen seind.

22. Dagegen grafen und ritterschaft sich auf landtagsabschiedere und vorbragte possession bezogen, auch sogar, dass sie von ihren rechten mehr nachgeben theten als schuldig, welche stätte in notoria litis pendentia sustinirt, hingegen stätte sich auf ihre litis pendentz, angezogene landtagsabschiedere, vereinigung und union beziehen.

23. Doch [da] auch einige adliche sitzere einige baurländerei, baumgarten, benden und dergleichen vor diesem erworben und desfalls mit nachbarlichen lasten, auch gewin und gewerb beschwert werden, solches solle auch hiemit cessiren und allein die 2 fetmengen und 4 albus respective von den ländereien und benden an den generaleinnehmer gleich von anderen ihren ländereien bezahlen und deswegen mit

keiner biletirung oder anderen diensten, wie sie auch namen haben, beschwert werden sollen.

24. Diejenige adliche oder andere höfe, so in den stätten ihre wohnung haben und daraus gebaut worden, sollen in ihrer alter freiheit verbleiben und keineswegs mehr in den stätten als von alters angeschlagen werden.

25. Welches alle ubrige stände desto besser einzugehen haben, weilen sie mediante hoc modo ihre steuren alle dem halbwin auflegen und bei der pfachtung einbedingen und sich davon gänzlich subleviren können.

26. Und were zu bedauern, dass wegen der löblicher landständen oder auch des cleri wie dan sonst anderwärts besorgende discrepantien einer geringschätziger praerogatif halber, so einer vor dem anderen erreichen mögte, dieser so gar nutzbarlicher durchgehender modus zurückgehalten und immittels soviel tausend undescribirte morgen ausser allen collecten, wie leider bishero beschehen, verbleiben solten, da durch dieses mittel alle sublevirt und in einer guter harmonie gestelt, die Vestische zu hiesigem ertzstift wiedergebracht und föglichen selbiges vor allen benachbarten landen in höchster flor und zierd gesetzt wurde.

27. Vor allen wird auch höchstnötig sein, dass Vestische ad certum contribuendi modum et normam pari passu angehalten und ihre descriptiones vor künftigen landtag eingebracht auch föglichen deren schuldigiges contingent wie von alters ad communem cistam der landständen Rheinischen ertzstifts geliefert werde.

28. Die Westfälische aber als eines ertzstifts underthanen und gliedere zu einer proportionirter parification angehalten werden mögen.

29. Anfänglich kan hiesiger modus zur prob gestellet und dan bei künftigen landtag, was bei einem und anderen vor defectus oder excessen eingefallen, ersetzt, auch an einem und anderen Ort, da nötig, bessere proportion durch verhöhung oder vergeringerung eingeführet, dan ohnmöglich alles auf einmal zu praevidiren; es bleibt aber sicher, dass zur peraequation kein besseres expedient als dieses diene, wan es schon in allen örteren nicht eben so viel einbringe, sonderlich weilen bei den weingarten ein uberaus grosser abgang entstehet: da aber ein rechte aequalität gehalten werden solle, muss einer vor dem anderen nicht undertrückt werden.

30. Mit den stättischen wie dan anderen flecken und freiheiten ist intra muros juxta vires et media cuiuscunque folgender anschlag beschehen:

Anschlag der häuser intra muros bei den stätten und freiheiten Rheinischen ertzstifts Cöllen.

Neuss	fl. 350	Erpel	fl. 40
Bonn	„ 550	Zeltingen und Rattig	„ 50
Andernach	„ 275	Adenau	„ 20
Ahrweiler	„ 250	Aldenahr	„ 30
Lintz	„ 300	Königswinter und Steinbach	„ 80
Zulpig	„ 200	Alpen	„ 64
Kempen	„ 275	Holtz	„ 30
Lechenich	„ 100	Liedtberg	„ 24
Rheinbach	„ 180	Schieffbahn	„ 30
Unckel mit Breidtbach u. Scheuren	„ 100	Anrath	„ 34
Urdingen	„ 150	Odenkirchen	„ 24
Zons	„ 100	Oedt	„ 24
Bruell	„ 100	Vylich	„ 20
Kayserswerth	„ 100	Woringen	„ 30
Linn	„ 150	Deutz	„ 80
Meckenheim	„ 80	Bedtbuhr	„ 24
Rens	„ 60	St. Thönis	„ 40
Hilcheradt	„ 60	Issum	„ 30
Alcken auf d. Mosel Cöllnschen theils	„ 16		

31. Dagegen graf- und ritterschaft protestirt, dass solcher anschlag der landtagsabscheideren de anno 1599 und folgenden keineswegs gemees, indeme sie accisen und commercien wie auch andere darin enthaltene emolumenta ausgelassen, darzu sie schuldig, auch in eadem litis pendentia verfangen, und dass vorgesetzter anschlag zumalen nicht proportionirt, desfals sie sich auch alle iuris beneficia bester gestalt reserviren theten, gestalt dahe sie in einem oder anderen beschwert wurden, nicht allein dem eingeführten process adhaeriren, sonderen a quocunque novo gravamine zu appelliren genöthiget wurden — Stättische beziehen sich ad priora und litis pendentiam, darbei sich eins und andere befinden wird, und glauben nicht, dass accisen und commercien jemalen ad descriptionem, weniger ad ullam possessionem gebracht worden.

32. Weilen nun dieser modus contribuendi zur prob eingerichtet werden solle und vielleicht uber kurtz oder lang von zeitlichen churfürsten in consequentiam gegen der ständen willen gezogen, ein oder ander in generali vel particulari sich darvon aigener that, wie vor diesem beschehen, eximiren mögte, so wollen die löbliche landstände sich per expressum reserviren, dass, sobald Ihre Churfürstliche Durchlaucht, ein hochwürdiges thumbcapitul, geist- und graff-ritteren, Vestische, auch sonsten ein und ander hierwieder, wan es schon blosslich ein wenigen morgen oder sonsten einigen punct wehre, sich befreien, nachlass suchen und sein contingent ad communem cistam zu liefern weigeren, die Vestische auch ad certum modum und föglich zur würllicher zahlung ihres contingents an die Rheinische cass nicht angehalten wurden, dass alsdan in der löblicher landständ auch sogar eines stands als im freien arbitrio stehen sollen, diesen modum collectandi alsobald zu cassiren und gantz zu vernichtigen, also dass einer noch keiner daran gebunden sein könne noch solle.

33. Zu welchem end wollen die löbliche landstände ein solches von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und einem hochwürdigem thumbcapitul durch ein absonderlich reversal also versehen lassen, damit gesambte landstände sich hernechst nichts wiedriges zu befahren haben mögen, sonderen ihnen der modus collectandi, die freie einwilligung, ausschreibung, würlliche beitreibung, verrichtung ad destinatos usus wie von alters einem als den anderen wegfrey und bevor bleibe.

34. Schliesslich wollen die löbliche landstände dero generaleinnehmer Martin Henrich Streverstorff auf einen absönderlichen aid und gegen billigmässiger recompens anvertrauen, in beiwesen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht commissarien und eines jeden stands syndici, die doch bei dem ober- und niederstift zu alterniren hatten, aus denen negsthin eingerichten descriptionibus, so den landständen vorlängst vorgebracht, alle sitzershöfe und gemeinde auszuziehen und darnacher die jetzige einwilligung auszuschreiben, jedoch einen jeden wie viel lands, benden und appertinentien er habe, in der ausschreibung zu designiren und darauf das facit der schuldigkeit zu machen, auch bei negstfolgendem landtag solchen auszugs abschriftlich viermalen einzubringen, damit ein jeder stand sich daraus ersehen und was nötig noch ferners erinnern könne.

35. Selbige Churfürstliche commissarii und syndici können auch dem clero eine solche anweisung aus der neuer description thuen, dass sie sich darin zu beschweren keineswegs befugt und pari passu mit dem herren officialen uber die puncta gravaminum, so gegen das officialatgericht bei hiesigem landtag eingeführt, communiciren auch eines und anderen, so viel möglich und interimsweis ad statum ratificationem zu beschehen, moderiren helfen, damit alles bei negstfolgendem landtag völlig abgethan und dermaleneinst die stände in ruhe gesetzt werden.

36. Es können auch dieselbe vor negst anstehendem landtag die den ständen bei vorigem jahr eingelieberte policei- und gerichtssordnung revidiren und, dahe nötig, einige gute rechtsgelehrte zu dem end assumiren, Ihro und dero gedanken darüber schriftlich aufsetzen und den landständen einbringen, damit auch daraus dermaleneinst ein gantzes gemacht werde.

VI.

Übersicht über das Ergebnis der Landesdeskription von 1669.

Vorlage: Nr. 8a.

Summarischer Extract des gantzen ertzstifts landereien aus neuer description per omnes classes ausgezogen.

Serenissimus und dero tafelgüter	5 030 ³ / ₄
Hochwürdiges thumbcapitul	7 570 ³ / ₄
Clerus in- et extraneus	90 758
Graf- und adlicher höfen landerei	59 875 ³ / ₄
Graf- und adlicher sitzen landerei	32 516 NB.
Stättische und burgerliche landerei	21 122
Hausmanns- und bauren landerei	131 119 ¹ / ₂

Summa morgen 347 992³/₄

NB. In obgemelten 32516 morgen sind per totum frei 21 664³/₄ morgen ohne die quarta in denen graf- und adlichen höfen.

VII.

Zwei Aktenstücke über das städtische Steuerfixum im Jahre 1772.

Vorlagen: Nr. 8i.

A.

Erklärung der Städte an die Mitstände betreffs ihres Steuerbeitrags.

Sommer 1772; Frucht der Kölner Beratung vom 30. Mai, dem Bonner Rat vorgelegt am 9. Juni.

Anwesende städtische Deputierte würden zwarn in puncto ihres streitigen quanti intra muros sich bei gegenwärtiger convention zu erklären und dieser sachen die endschaftliche abhelfung zu geben, nicht den mindesten anstand genomen haben. Nachdem aber sothanes geschäft so lang zeit unberührt geblieben und dermalen städte auf einmal zu zahlung eines grösseren simpelsquanti angewiesen werden wollen, so werden löbliche mitstände ihrer eigener gemüthsbilligkeit nach von selbstem ermessen, dass über solchen so wichtigen vorwurf jede stadt ausführlich informirt, die gründe dermaliger anforderung Ihre vorgelegt und alle zu gunsten deren städten etwa vorhanden- und zum theil in fremden händen beruhenden nachrichten und briefschafften eingesehen und daraus das zur sachen dienliches hergenomen werden müsse, wie nun zu ein- und anderen bewerkstelligung der von jüngerem landtag bis dahin verstatteter zeitraum allzu kurz gefallen, so leben anwesende städtische herren Deputierte der festen zuversicht, dass, in so weit eine weitere erklärung noch verlangt und auf der erhöhung des simpelsquanti von seiten löblicher mitständen vor wie nach bestanden werden wollte, alsdann ihnen zu abgebung sothaner erklärung ein beliebiger ausstand bis zu künftigem landtag, wo immitels man alle nötige kundschafft eingezogen haben würde, oder wenigstens bis zu negster convention werde ertheilt werden.

Indessen müssen städtische herren Deputierte ihre vorherige zum landtag übergebene vorstellung um so ehender nochmahlen erhohlen, als sämbtliche stände nicht misskennen werden, dass in dem einzigen commercio die wahre ursach, warumb die städtische häuser gegen die aufm platten land erfindliche solistadia in einem ausserordentlich grösserem anschlag gebracht worden, eigentlich bestanden habe, folglich die übermässigkeit sothanen anschlags sich von selbstem zu tag lege, so bald diese ratio commercii in denen nachgefolgten jahren zu cessiren gekommen seie. Da nun

jederman aus der erfahrung bekent ist, dass alle winckels- und kaufmanswaaren fast in allen dorfschaften eben so wie in denen städten anjetzo zu haben und dadurch letzteren der ehedessen vor denen platten lands insassen privative gehabt - aus dem commercio herfliessender gewinn entzogen worden seie, für eins.

Da nicht weniger zweitens der bürger durch solches auf das platte land ausgebreitetes commercium in völligen ruckfall geraten, angesehen der landman von erwerbung der bürgerschaft und allen stättischen lasten gänzlich befreiet und dahero seine winckelswaaren für einen weit wohlfeileren preis anzubringen vermögend, hingegen der commercirender bürger zu zahlung des bürger- und accisegeld, fort bestreitung aller in städten hergebrachter lasten verbunden, mithin demselben nicht möglich ist, das commercium mit einem denen platten lands insassen gleichen vorthail zu betreiben.

Da auch drittens in denen dorfschaften allerhand handwerkere sich befinden und jenen, welche in städten wohnen, und durch erwerbung der zunfftgerechtigkeit nebst bestreitung übriger städtischer lasten ein merkliches einbüßen müssen, einen ungemeinen schaden und abgang verursachen, also, dass diese öfters aller arbeit beraubt und durch ihre profession sich nicht einmal den unentbehrlichen unterhalt zu verschaffen mächtig, sondren solchen durch allmosen zu samlen genöthiget seien.

Da ferner viertens die häuser in denen mehristen städten ein gar geringes und oft fast nicht so viel an miede eintragen, dass daraus von jahr zu jahr die reparationskosten und das dermalen schuldiges simpelsquantum zahlt werden könne, — so tragen städtische herren Deputierte abermalen geziemend an, dass löbliche mitstände es bei dem gewöhnlichen simpelsbeitrag zu belassen umb so ehender geruhen mögten, als die gegenwärtige geldbedürftige zeitlauften keine simpelserhöhung sicher erleiden, sondren der gestalt beschaffen seind, dass der nahrloser bürger so gar sein ordinaires simpelsquantum nicht abführen könne, zu dessen betreibung auch keine executions mitteln bei selbigem oft und vielmalen anzutreffen seien, welches dan jederman umb so weniger befremdt vorkommen kann, als städte und alle deren insassen durch die in älteren zeiten erlittene höchst verderbliche brand- und sonst wiedrige schicksale, wie auch in vorherig- und besonders letzteren jahren ausgestandene vielfältige kriegsbeschwerden, ohne annoch den öfteren wein- und fruchtenmisswachs zu berühren, in so tiefen schuldenlast stecken, dass sie kaum und wohl gar nicht die jährliche pensionen abtragen, vielweniger an die ablag deren auf viele tausend reichsthaler sich erstreckender capitalien gedenken können.

Sollte gleichwohl obiges begehren ohnerachtet dieser so offenkündig- als considerationswürdiger umbständen nicht statt finden, so können jedoch städtische Deputierte sich keineswegs vorstellen, dass löbliche mitstände bei ertheilung des nachsuchenden geringen ausstands in dieser sie so hart betreffend- und von so vielen jahren her still gelegener hochwichtiger contributionssache einiges bedenken machen werden.

B.

Eingabe der Städte an den Kurfürsten in derselben Frage.

Vorlage: 4 Bll. fol., Konzept, undatirt, doch da die Gründe im wesentlichen dieselben sind wie die in dem vorher mitgetheilten Schriftstück, wohl gleichzeitig mit diesem anzusetzen.

Hochwürdigster!

Schon im vorigen saeculo haben sämptliche städte sich darüber äusserst beschweret, dass ihre häuser in dem Ertzstiftischen lands-Catastro mit einem über 2900 Gulden hinausgehendem allzuhohem simpelsquanto angeschlagen worden wären.

Diese klag haben auch übrige stände umb so gegründeter angesehen als sie im jahr 1700 mit denen städtischen Deputirten vor der gnaedigst angeordneter Chur-

fürstlicher Commission die ausdrückliche vereinbarung getroffen, dass städte an statt des descriptionsmässigen *quanti intra muros* nur 800 Gulden in den erstfolgenden 12 jahren jährlich abführen, nach deren umlauf aber der städtischer zustand examinirt und dem befinden nach der anschlag auf ein gerechtes quantum festgestellt und sich darunter näher einverstanden werden sollte.

Kaum waren nun obige 12 jahren abgeflossen, so wurden von löblichen gravenstand und ritterschaft städte bei dem Churfürstlichen Hofrath in anspruch genommen, von denenselben das städtisches völliges descriptionsquantum von mehr dan 2900 Gulden in quolibet simplio gefordert und unterm 17. Apr. Jahrs 1717 zur Zeit, da der städtischer Syndicus ab officio suspendirt, mithin städte allen rechtlichen vorstand beraubt waren, der bescheid dahin ausgebracht, dass gemelte städte ihre habende beschwerde binnen 8 monaten vorbringen, diejenige¹⁾ aber, welcher in solcher zeit oder von dem darauf folgendem landtag durch vergleich oder gerichtlichen spruch nicht würden entschieden werden können, ihnen städten zwarn vorbehalten bleiben, immittels gleichwohl sie nach dem descriptionsanschlag das jährliches simpelsquantum zahlen und dafür exequirt werden solten.

Obzwarn nun gemelte städte von diesem ratione clausulae fiscalis höchst beschwehlichem bescheid in behöriger zeit appellirt und bei dem Kaiserlichen Reichshofrath pro processibus angestanden haben, so ist jedoch auf eingeforderten bericht *sententia processuum denegatoria* gegen alles vermuten daselbst ausgefallen, nichts desto weniger von grafenstand und ritterschaft die execution des provisionalbescheids so viele jahren hindurch nicht urgirt, sonderen städte bei alleiniger zahlung deren 800 gulden bis ins laufende jahr ruhig belassen worden.

Da nun aber beim jüngeren landtag erst gedachte beide stände auf die vollstreckung obangezogenen bescheids *tam pro praeterito quam futuro* mit allem ernst angetragen, städtische Deputirte hingegen sich darüber bei bevorstehender quartalconvention zu erklähren vorbehalten haben, so seind städte in diesem sie besonders drückendem vorfall äussers genöthiget Ew. Churfürstlichen Gnaden landsherrlichen höchsten schutz in dem festgeschöpftem zutrauen unterthänigst zu imploriren, dass durch höchstdero gnädigst gefällige vermittelung oftbesagte beide stände, mit hindansetzung des nur provisorie auserwonnenen decreti, viel ehender die billigkeit einzusehen als die ohnehin so sehr belästete städte mit fernerm simpelsaugmento zu beschwehren sich entschliessen dörften.

Dan obgleich in *materia collectarum* die rechtsregul zutrifft, *quod per simplicem recursum ad iudicem earum solutio non sistatur sed executio reiectis ad separatum exceptionibus provisionaliter decerni debeat*, so hat jedoch selbige alsdan ihren kentbahren abfall, wan die vorgeschützte exceptionen ganz liquid und fast keinem widerspruch unterworfen seien. Nun aber wird niemand verabreden, dass wo die solistadia aufm blatten land mit einschluss des ganzen umfangs nur auf 4 alb., die städtische häuser aber auf viele bluffarden und wohl gar höher dan auf einen halben florin in quolibet simplio angeschlagen werden, dieser unterschied eintzig und allein auf dem städtischen commercio beruhen solle.

Es ist aber erstens allzubekant, dass fast in keiner stadt ein rechtschaffenes commercium erfindlich, ein und anderer insass auch, welcher nach kostbahr erworbenen bürgerrecht gegen zahlung der accise und anderer bürgerlicher lasten einen kleinen handel betreibt, von tag zu tag in mehreren rückfall gerathe, theils wegen dem theuren preiss deren waaren und vielheit deren gemeinen städtischen lasten, theils weil der gewinn ihme durch die blatten lands eingesessene entzogen wird.

Inmassen dan zweitens fast in allen dorfschaften eben so wie in denen städten allerhand winckelswaaren dermalen zu haben seind, dadurch aber das bürgerliches commercium einen desto grösseren anstoss leidet, als

¹⁾ nämlich Beschwerden.

drittens der landmann, in ansehung er kein burger- und accisegeld zu zahlen noch andere denen städten obliegenden lasten zu bestreiten hat, die waren weit wohlfeiler dan der bürger verdebitiren kan.

Viertens ist unlaugbahr, dass die mehriste häuser auch so gar in denen städten, wo noch etliche commercianten sich finden, von geringen handwerksleuten, welche kaum den kümmerlichen unterhalt sich verschaffen können, bewohnet werden.

Fünftens giebt es verschiedene an sich gnugsam bekente städte, wo alle einwöhner ohne unterschied von dem blosem ackers- und weingartsbau leben müssen.

Sechstens (will man die einzige Churfürstliche residentzstadt Bonn, wohe die hausmieth sich auf ein hohes quantum betraget, ausnehmen), da sonst ohnwiedersprechlich ist, dass in denen übrigen städten der jährliche zins von denen auch besten häusern sich nur auf 12, 15, 20 und 30 reichsthaler belaufe, also dass, wan die jährliche reparationskosten davon abgehen, die häuser auch anebst mit einem grösseren simpelsquanto belegt werden solten, der eigenthümer von seinem einhabenden haus offeres mehr schaden dan nutzen haben würde.

Siebtens stehet wegen der stadt Kempen in specie zu bemerken, dass diese stadt extra muros gar keine gründe in dem städtischen simpelsanschlag habe, sondern solche insgesamt in des amts anschlag sortiren, folglich alle lasten und gemeine gelds-abgaben auf die alleinige häuser repartirt werden müssen, also dass auch in dieser alleiniger consideration daselbst die vermehrung der simpelsquanti ohne völligen verderb deren bürgeren wohl keineswegs thunlich seie.

Gleichwie nun sich aus diesem zusammen gezogenen offenkündigen umständen gantz klahr von selbstn ergibt, dass das in catastro ex exercitio commercii supposito auf mehr dan 2900 gulden ausgeworfenes quantum intra muros gar und zumalen nicht bestehen könne, als kan man sich auch von der eigenen gemüthsbilligkeit bei den obbemelten ständen keineswegs ein anderes versprechen, als dass sie ohnerachtet des provisionalbescheids von der gemachter forderung von selbstn abstehen werden, bevorab da sie städte durch die bei denen vorgewesenen kriegszeiten überstandenen einquartirungen, erlittenen vielen durchmarschen und dadurch gehabtten massenhafte geldausgaben in den tiefsten schuldenlast gerathen, die particulairn bürger auch ihre häuser und wenige güter gegen aufnahm verschiedener capitalien dergestalten zu versenken genöthiget worden seind, dass sie nicht einmahl die jährliche zinsen davon abtragen, vielweniger an die ablag der capitalien besonders bei jetzigen sehr betrübten zeiten gedenken können, bei welchen umständen den städten sicher nicht zu verdenken ist, dass sie zu abwendung eines grösseren simpelsquanti ihre einzige zuflucht zu ihrem gnädigsten landherrn nehmen.

Ew. Churfürstliche Gnaden werden solchemnach unterthänigst gebetten, gestalten durch ein an landständische deputirte erlassendes gnädigstes rescriptum huldreichigst zu befördern, dass stände in betracht obangeführter ursachen es bei dem bis dahin bezahlten städtischen quanto intra muros ad 800 gulden belassen oder wenigstens, wan selbige von ihrem auserwonnenen provisionalspruch völlig nicht abgehen wolten, obiges quantum nur pro futuro auf ein gar geringes zu agiren, pro praeterito aber städte der¹⁾ ansprach zu entledigen umb so ehender entschliessen mögten als die häuser in so langem zeitraum durchgehents in andere hände gerathen, mithin es aber recht und billigkeit widerstreben würde, wan die jetzige possessoren auch für den mindesten rückstand ange[sprochen] werden wolten.

1) Vorlage: aber.